Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jacobi, Andreas L.

Versuch einer Apologie der Todesstrafen

Lemgo 1776

Crim. 137
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394740-4
VD18 14555190-001

Versuch
einer Apologie
der
Todesstrafen

von

Andreas Ludolph Jacobi
Landsyndicus zu Celle.

L E M G O,
in der Meyerschen Buchhandlung, 1776.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Versuch
einer Apologie
der
Todesstrafen.

Innhalt.

1. Einleitung. S. 1
2. Nothwendigkeit der Strafen. 12
3. Der vorhergehende Satz wird dadurch bewiesen, daß die Verbrechen älter wie Strafgesetze sind. 15
4. Fortsetzung des vorherigen Beweises aus der Vorsicht der Uebelthäter, womit sie ihre Verbrechen heimlich zu halten suchen 17
5. Fernere Ausführung des Beweises von der Nothwendigkeit der Strafen 20
6. Die Härte und Gelindigkeit der Strafen hat auf die Größe der Furcht Einfluß 22

)(7.

7. Untersuchung der Montesquieuischen Meinung über den vorhergehenden Satz 23
8. Ob die Gleichgültigkeit einiger Missethäter gegen harte Strafen beweise, daß solche zur Vermehrung der Furcht nichts beytragen 25
9. Die Erhöhung der Strafen ist in einigen Fällen schädlich 29
10. Aus dem vorgetragenen wird die Folge gezogen, daß es ohnmöglich sey, durch eine einzige Strafe allen Verbrechen Einhalt zu thun 31
11. Die Todesstrafe ist unter allen übrigen die härteste 32
12. Wird aus der allgemeinen Furcht vor dem Tode bewiesen 33
13. Anweisung zu Gelegenheiten, wo man eine solche Furcht kennen lernen kann 33
14. Merkwürdiges Exempel von dem Abscheu der Menschen vor dem Tode 35
15. Ob einzelne Beyspiele von Verachtung des Todes die obige Regel aufheben 37
16. Ob aus dem Zweykampfe zu beweisen steht, daß das Leben nicht allgemein für das höchste Gut geschätzet werde 38
17. Missethäter achten ihr Leben nicht geringer, wie der übrige große Haufe der Menschen 39
18. Ob Verbrecher, welche sich der Gefahr einer

ner Todesstrafe aussetzen, den vorhergehenden Grundsatz widerlegen 40
19. Die Hofnung des Verbrechers, der Strafe zu entkommen, hebt ihren Nutzen nicht auf 41
20. Fortsetzung des Beweises, daß die Uebelthäter so gut wie andere Menschen den Werth ihres Lebens für unschätzbar halten 43
21. Eine völlige Aufhebung der Todesstrafen würde die Anzahl der Verbrecher vermehren 46
22. Nicht alle eingeführte Todesstrafen stehn mit der Größe des Verbrechens in Uebereinstimmung 49
23. Weitere Rechtfertigung des Grundsatzes, daß die Beybehaltung der Todesstrafe zum Wohl des Staats nothwendig sey 55
24. Ob man erwarten dürfe, daß eine ewige Gefangenschaft so viel Furcht wie die Todesstrafe würke 58
25. Fortgesetzte Betrachtungen über die Verschiedenheit des Eindrucks, welchen Todesstrafen und ewige Gefangenschaft machen 62
26. Fernere Ursachen, warum eine ewige Gefangenschaft die Stelle der Todesstrafen nicht vertreten könne 67
27. Ob die Todesstrafen mit der Menschenliebe bestehn können 72

28. Prüfung der Ursachen, welche bey den Juden zur Einführung der Todesstrafen Gelegenheit gegeben 74
29. Erörterung der Einwürfe, daß dem Landesherrn von den Unterthanen keine Gewalt über ihr Leben beygelegt sey 79
30. Ob von der Unzulänglichkeit der Todesstrafen, allen Verbrechen Einhalt zu thun, auf ihre Verwerflichkeit geschlossen werden dürfe 87
31. Was von dem Verluste der Arbeiten eines zum Tode verurtheilten Missethäters für den Staat zu halten sey 88
32. Ob die Hofnung, den Missethäter zu bessern, einen hinreichenden Grund zur Abstellung der Todesstrafen in sich begreife 89
33. Ob die Regierung der Kaiserinn Elisabeth zum Beweise der Entbehrlichkeit der Todesstrafen diene 91

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

I.

Einleitung.

Das Mitleiden läßt sich selten in eine kalte Untersuchung über die vorhergehenden Handlungen des Unglücklichen ein, nur der gegenwärtige Zustand ist mehrentheils sein einziger Augenpunct. Daher kommt es, daß oft der Elende in seiner Unschuld mit dem schwärzesten Bösewichte, der sich durch Laster ein trauriges Schicksal geschaffen, bey ihren ganz ungleichen Ansprüchen auf jene göttliche Tugend, dennoch einerley Empfindun-

gen rege machen. Ja, steht der letztere vor unsern Augen, der erstere aber lebt entfernt oder wir kennen ihn nicht, so schlägt oft das Herz für den Unwürdigen weit stärker, als für den, der unsere Theilnahme verdient.

Dieses ist der sehr gewöhnliche Fall bey öffentlicher Hinrichtung eines Missethäters. Wir gehn zu seinem finstern Kerker, wir sehn ihn in dem schweren Kampfe zwischen der Vorstellung des nahen Todes, und dem Verlangen nach der Fortdauer des Lebens, wir sehen diesen Kampf nicht allein, wir empfinden ihn zu gleicher Zeit. Wir hören den Befehl zu seiner Hinführung, und in dem nemlichen Augenblicke sinkt dieselbe Schwere in unsere Glieder hinab, welche seine Schritte wankend macht. Das Urtheil wird ausgesprochen, und Schauder auf Schauder ergreift unsre Musceln. Jede Angst, jeder Schmerz, der den Uebelthäter zur Gerichtsstäte begleitet, durchwühlet mit krampfhaften Empfindungen das innerste unsrer Seele, und nicht eher als bis der letzte Streich vollführt ist, kehren wir aus dem Irrthume zurück, daß wir nicht für uns selbst, son-

dern für einen Fremden Todesqual gelitten. Diese bemächtiget sich alsdann so sehr unsers Herzens, daß für andern Vorstellungen gar kein Raum übrig bleibt, besonders wenn der Gerichtete Kennzeichen der Reue und Bekehrung giebt, und vielleicht das erstemal in seinem Leben die Fähigkeit zu guten Gesinnungen zeigt. Laßt ihn einen Mörder und Räuber gewesen seyn, einen Mörder, der so recht nach Menschenblut gedurstet, der mit Neronischem Entzücken, mit den Freuden eines Marinelli sich an den Martern und Schmerzen anderer Menschen wollüstig gelabet, man wird dennoch seiner Thaten, wenigstens nicht mit dem lebhaften Gefühle eingedenk seyn, mit welchem man die letzten Stunden seines Lebens gleichsam feyert. Man wird der Unglücklichen, besonders an einem entfernten Orte nicht eingedenk seyn, die von seinen barbarischen Händen unmenschliche Grausamkeiten erdulden müssen. Man wird den Jammer, das Elend, die Trähnen derer vergessen, welchen seine unersättliche Raubbegierde, Eltern, Ehegatten, Geschwister, Freunde von der Seite riß; man wird der marternden Unruhen, der quälenden Sor-

gen vergessen, womit er die von seinen Frevelthaten befleckte Gefilde überströmte; man wird vergessen, wie vieler Herzen von seinem Beyspiele vergiftet worden, und wie vielleicht bey einer gelinderen Bestrafung Hunderte es gewagt hätten, ihm ähnlich zu werden. Von allen diesen möchte höchstens ein unkenntlicher Schattenriß in den Vordergrund des tragischen Gemähldes kommen, welches die Zuschauer mit den stärksten Farben von den letzten Auftritten des Missethäters entwerfen, und jeden Mitleidigen, der nicht zugegen gewesen, im vollsten Lichte vorhalten; und dann ein allgemeines Geschrey über die Härte der Todesstrafen erwecken.

Es sey nun Tugend oder Schwachheit, daß man jeden Uebelthäter vom Tode zu retten wünscht; so ist doch dieser Wunsch, seitdem ihn Männer von edlen Gesinnungen, warmen Gefühle und hinreissender Beredsamkeit zu rechtfertigen gesucht, so sehr die harmonische Stimme vieler Wohldenkenden geworden, daß man ihm zu widersprechen nicht wagen darf, ohne sich vorher als Menschenfreund förmlich legitimirt zu haben.

Nach

Nach der Aufschrift dieser Blätter wird man eben dieses auch von mir fordern. Will man es aber meinen Worten nicht zutrauen, daß ich mich weder in die Gesellschaft des Kaisers geschickt hätte, der dem römischen Volke nur einen Hals wünschte, um ihn auf einmal abhauen zu können, und dem Scharfrichter so gerne zurief: laß es ihm recht fühlen, daß er stirbt; noch jemals auf die Entstehung der Insel begierig gewesen bin, welche sich ein anderer Menschenhasser einst mit dem Verlangen wünschte, daß jeder Erdenbürger nach und nach ans Ufer heranschwimmen und von seiner Hand erschlagen werden möchte, bis das ganze adamitische Geschlecht völlig vertilgt wäre; sondern vielmehr volkommen zu den Empfindungen des Camillo Rota in der Emilia Galotti gestimmt bin, wenn ich höre, daß ein Fürst oder Richter **recht gerne** ein Todesurtheil unterschreiben kan: So berufe ich mich auf den ganzen Innhalt dieser Blätter selbst, und wer solche nur einiger Aufmerksamkeit würdiget, wird es in einem guten Herzen leicht entscheiden können, ob an ihrer Entstehung ein verabscheuungswürdiges Gefühl, (ein feh-

lerhaftes wäre eher möglich) Schuld gewesen.

Von ihrer Absicht daher weiter kein Wort, die wird bey Unpartheiischen leicht Entschuldigung finden. Aber die Ausführung bedürfte eher einer Schutzschrift, da ich einsehe, daß vieles hätte besser und richtiger gesagt werden können, und verschiedenes nur ein Thema geblieben, was völlig abgehandelt werden sollte. Allein so gerne ich auch diesem Vorwurfe entgangen wäre; so haben mich doch wichtigere Pflichten von erheblichen Veränderungen und Zusätzen abgehalten, ohnerachtet ich schon lange die hierzu erforderliche Zeit zu erübrigen getrachtet. Wenn indessen am Hauptgebäude nur nichts wesentliches fehlt; so mag sich ein jeder Leser nach Gefallen Flügel und Cabinetter anhängen, wo es seiner Phantasie, Grille oder Laune gefällt und nützlich zu seyn scheint.

Einen leren Platz habe ich mit Vorbedachte im Grundrisse gelassen, den nemlich die sogenannte Ausrottung der Missethäter hätte einnehmen müssen, weil sich von derselben nach meiner Meinung kein allgemeiner, Grund der Nothwendigkeit der

der Todesstrafen ableiten läßt. Denn gesetzt, daß der Staat Vermögen und Macht genug hätte, wo nicht alle Capitalverbrecher, doch wenigstens von zehnen einen sicher genug zu verwahren und ohne Nachtheil zu erhalten, welcher Fall hier und dorten vermuthlich möglich zu machen stünde, so wäre es allemal ein überflüssiges Uebel, wenn der zehnte Missethäter am Leben gestraft würde; gesetzt, es wollte eine Gesellschaft die sicherste Verwahrung und Beköstigung des einen oder anderen Missethäters übernehmen, oder ihn in entfernte Länder transportiren lassen, und für sein dortiges Verbleiben einstehen; so wäre es Grausamkeit, ihnen dieses zu verweigern, wenn die Nothwendigkeit der Todesstrafe blos nur allein von der Ausrottung abhinge; folglich kann man von dieser nicht immer auf jene schließen, sondern wenn eine allgemeine Nothwendigkeit der Todesstrafen in Absicht solcher Länder erwiesen werden sollte, wo noch grobe Verbrechen im Gange sind; so mußte blos auf den Hauptendzwek, nemlich das Beyspiel gesehn werden, wodurch man andere von Verbrechen zurück zu halten sucht. Daß

inzwischen auch der Nebenendzwek, die Ausrottung, in Staaten, wo es an Macht und Vermögen fehlt, die gefährlichsten Capitalverbrecher sicher zu verwahren und hinlänglich zu unterhalten, Todesstrafen erfordern könne, davon hat kürzlich der Hr. Hofrath Michaelis in der Vorrede zum 6ten Bande des Mosaischen Rechts Pag. 105 u. s. w. den Beweis übernommen.

Niemand halte übrigens diese Blätter für ein Aufforderungszeichen zu einem öffentlichen Streite über die Todesstrafen. Ich habe blos Gründe und Zweifel gegen einander gestellt, damit die Sache mit sich selbst kämpfen möge. Es komme nun zum Weichen auf welcher Seite es wolle; so siegt doch am Ende die Wahrheit; und wer würde nicht mit Freuden verlieren, wenn diese dabey gewinnt?

2.

Nothwendigkeit der Strafen.

Mag auch alles, was in der Sprache der Menschen auf dieser Unterwelt genannt werden kann, von dem Alter eine

Ver-

Veränderung leiden; so scheinet wenigstens Thorheit und Laster sich immer in seinen Hauptzügen gleich zu bleiben. Dann und wann wird wol einmal dieser oder jener Flecken auf gewisse Zeiten von einer Mu- sche bedeckt, aber im Ganzen ist doch das Gemählde der ersten Jugend dem Abrisse seines jetzigen grauen Hauptes noch immer ähnlich. Von der lächerlichen Seite be- trachtet, hat man zu den Satyren aller Jahrhunderte noch immer Originale ge- funden; so wie die andere Hälfte seiner Bildung durch die Uebereinstimmung der Verbrechen kenntlich bleibt, welche in dem Leben der entferntesten Gesetzgeber und Ge- schichtschreiber oder seit unserm Denken ausgeführt worden.

Die ganze Masse des Lasters in Tu- gend umzuschaffen, muß daher wol kein so leichtes Geschäfte seyn. Dennoch be- hält das Unternehmen derer eine große Würde, die, ohne äußerlichen Zwang, dem Wachsthum eines Uebels alle Nahrung benehmen wollen, das seine Wurzeln in unergründliche Tiefen verbirgt. Sie ret- ten immer wenigstens einige Unglückliche, wenn gleich auch ihre Bemühung den gan-

zen Schifbruch nicht verhindern sollte *). Ehe man indessen die Ableitung eines Strohms vollenden kann, lassen sich seine Ueberschwemmungen nur durch Dämme verhindern, und aus gleichen Ursachen deucht mich, erfordert es die Wohlfahrt des Staats, dem Ausbruche der Verbrechen so lange Gewalt entgegen zu setzen, bis man von allen Bosheiten nichts mehr, wie den Nahmen kennt, und die Erziehungskunst der Gerechtigkeit den Ruhm abgewinnt, die Erde von den Thränen und Blute der Menschen völlig getrocknet zu haben.

Noch sind menschenfreundliche Wünsche unzulänglich gewesen, diese güldne Zeiten

---

*) So ungerne sich das Herz dazu entschließt, so verlangt es doch die Erfahrung, dem Hr. v. Sonnenfels aus den schöpferischen Grundsätzen der Policey- Handlungs- und Finanzwissenschaften 1 Th. §. 146 nachzusagen, die Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand allein, ist nicht wirksam, wenigstens nicht allgemein wirksam genug, den Willen der Bürger also zu leiten, daß er sich selbst bestimme, jede der Sicherheit seines Mitbürgers nachtheilige Handlung zu unterlassen. Die Gesetze müssen daher das vollenden, wozu jenes den Grund gelegt hat.

ten in unsere Tage hineinzuweben. Noch ist es also immer eine nachdenkenswürdige Frage, wie man die allgemeine Sicherheit durch Gesetze am vortheilhaftesten in Schutz nehmen, und die Zahl der Verbrechen vermindern könne?

Furcht vor Strafe, oder ein bevorstehendes Uebel, hat bis jezo vielfältig Eindruck auf solche Menschen gemacht, deren Herz sich gegen alle Empfindungen des Wohlwollens für den Bruder fest zusammen schloß. Furcht hat manche ausgedachte Bosheit in ihrer Geburth erstickt, und ohne Strafen suchet man von einem Pole zum andern vergebens völlige Sicherheit.

3.

Der vorhergehende Satz wird dadurch bewiesen, daß die Verbrechen älter wie Strafgesetze sind.

Cain hatte seine tödtende Hand schon gegen Abel aufgehoben, ehe es hieß, wer Menschen Blut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden.

Solon

Solon und Romulus wollten für den Vatermord keine Strafe verordnen, weil sie glaubten, die Natur habe in das Herz der Kinder eine so unbesiegliche Neigung gegen ihre Eltern eingeprägt, daß niemand sich entschließen könnte, dem das Leben zu nehmen, der ihm das seinige mitgetheilt.

Aber wurden denn immer die Banden der Verwandschaft heilig gehalten? Konnte die sanftleitende Stimme der Natur überall ihre Kräfte wirksam machen? Gab man ihr beständig Gehör? Die nachherigen Gesetze mögen darauf antworten. Denn daß man Strafen erfunden, wodurch Menschen von allen Elementen abgesondert, ohne Hülfe, ohne Beystand, ohne Vertheidigungsmittel, mit furchtbaren Thieren in einen engen Raum eingeschlossen, den gewissen und desto schrecklicheren Wechsel des Lebens mit dem Tode abwarten müssen, dieses beweiset auf die überzeugendtste Art, wie wenig der Zuruf innerer Empfindungen, schone, schone, es ist dein eigen Blut! vernünftige Geschöpfe von der schwärzesten Handlung zurückschrecken könne.

Wie der Vatermord, so sind auch viele andere Verbrechen älter, als die Anord-

ordnung ihrer Strafen *). Man hat es also anfangs nicht unversucht gelassen, ob innere Bewegungsgründe die Bosheit eben so fest in Zügel halten könnten, wie die Furcht vor äußern Uebeln. Aber der Erfolg hat auch gezeigt, wie leicht sie sich von jenen losreisset, und dann mit wildem Ungestüm oder durch heimliche Ränke die öffentliche Sicherheit stöhrt, wenn die Sorge einer künftigen Strafe ihr aufbrausendes Gift nicht zurücke treibt.

4.
Fortsetzung des obigen Beweises, aus der Vorsicht der Uebelthäter, womit sie ihre Verbrechen heimlich zu halten suchen.

Wäre es nicht aus Furcht vor der Strafe, warum sucht denn immer der Uebel-

*) Die erwähnte Strafe der Vatermörder, ist, wie schon oben gedacht, nicht unter den ersten Gesetzen der römischen Republik bekannt gewesen, sondern nach und nach gebräuch-

belthäter seine Handlungen in den Schatten der Nacht zu verbergen; warum entfernt er sich so gerne von allen Zeugen; warum verbindet er seine Gehülfen durch die verabscheuungswürdigsten Mittel, zu einer unauflöslichen Verschwiegenheit, welche oft so gar die empfindlichsten Schmerzen zu brechen nicht fähig sind?

Sollte sie wol blos die Besorgniß vor Widerstand, oder Verlust eines erlangten Vortheils zu dieser Vorsicht einladen?

Um ersteren zu verhüten, dürften sie nur blos vor Vollbringung der That ihre Absicht geheim halten, sollte aber die nachherige Bedeckung derselben den Gewinn in Sicherheit setzen; so giebt es gleichwol Verbrechen, deren eingebildete Vortheile nicht zurückgenommen werden können, und die dennoch der Thäter nach vollendetem Genusse, den Ohren des Richters nicht frey=

bräuchlich geworden, und endlich durch öffentliche Befehle bestätiget. L. Pen. D. de Leg. Pomp. de parr. Schultingii jurisprudentia Ante-Justinianea. Ed. Ayrer pag. 512. not. 1.

freywillig offenbaren wird *). Wäre es bey allen blos Reue über die befleckte Unschuld, oder die Erröthung der Schamhaftigkeit, welche so viele verleitet, den unglücklichen Früchten ihrer Ausschweifungen das Daseyn zu mißgönnen; so dürften diejenigen Gesetzgeber sich keiner vorzüglichen Weisheit rühmen, die alle Strafen des unehlichen Beyschlafs aufheben, damit die Versuchung zum Kindermorde verringert werde.

Denn Reue und Schaam läßt sich so wenig durch Gesetze völlig vertilgen, als einflössen. Sie stehen unter einem Richter, der Scepter und Kronen beherrschet, ohne ihnen unterworfen zu seyn, der die innerste Gedanken bis auf den ersten Keim durchdringet, und aus dessen Gebiete kein Sterblicher ungestraft entweichen kann. Wo aber öffentliche Verunehrung, und Leiden des Körpers, der mütterlichen Liebe das Uebergewichte benimt, da ist es Zeit, jene kraftlos zu machen, um dieser den Ausschlag zu geben.

*) Blutschande und Sodomiterey können hier die Stelle der Beyspiele vertreten.

5.
Fernere Ausführung des Beweises von der Nothwendigkeit der Strafen.

Die Pest, ein Uebel, das durch den Anblick so vieler Unglücklichen das härteste Herz in Mitleid umschmelzen sollte, breitet gerade die entsetzlichsten Schandthaten aus; weil es zugleich die Gewalt der Justitz in Fesseln legt.

Auf den Grenzen, die die Regierungen verschiedener Landesherren von einander absondern, pflegt der Verbrecher seinen Wohnsitz am liebsten zu erwählen; weil die Schwierigkeiten der Verfolgung ihm hier die stärkste Sicherheit gegen Strafen ertheilen.

In Ländern, wo man gewisse Orte dadurch entheiligt, daß man in ihnen die Verwahrung flüchtig gewordener Missethäter heilig hält, sind die Beyspiele der abscheuungswürdigsten Verbrechen lange nicht so selten, als in denen, wo der Gerech-

rechtigkeit die Thüren der Tempel und Klöster offen stehen *).

Aus allem diesem komt uns die Folgerung von selbst entgegen, daß öffentliche Sicherheit ohne Strafe ein Wort ohne Bedeutung ist. Furcht vor Strafe schränkt hingegen wenigstens die Willensfreyheit der Uebelthäter ein, wenn sie solche gleich nicht allemal ganz zum Guten lenken sollte. Sie verringert also die Verbrechen, ihrer Größe und ihrer Anzahl nach.

*) Zur Vermeidung der Verbrechen wurden in dem Königreiche Portugall, und dem genuesischen Gebiete, im Jahre 1773 die Freystätte zum Theil völlig aufgehoben, zum Theil ihr Schutz eingeschränkt, und fängt die deshalb von der letztern Republik erlassene Verordnung mit folgenden Worten an: „Da die Frechheit böser Leute in dieser „Stadt und deren Vorstädten aufs höchste „gestiegen, da solche insonderheit bey Nacht „die Verwegenheit haben, alle mögliche „strafbare Unordnungen anzurichten, und „dieses wegen der Sicherheit, die sie sich „von den vielen heiligen Freyörtern dieser „Stadt versprechen.“ Man findet den ganzen Inhalt dieser Verordnung in dem Leben des merkwürdigen Clemens des 14, welches 1774 zu Berlin herausgekommen p. 206.

6.

Die Härte und Gelindigkeit der Strafe hat auf die Größe der Furcht Einfluß.

Mit der Erheblichkeit des Guts, welches durch die Strafe entzogen wird, wächst zugleich die Größe der letzteren, und gewöhnlich auch die Furcht vor selbige.

Die Begriffe der Furcht müßten sonst falsch seyn, menschliche Empfindungen anders würken, wie es ihre Beobachter versichern, und nachahmungswürdige Gesetzgeber irrige Einsichten in beydes verrathen haben, wenn sie zunehmende oder grobe Verbrechen durch geschärfte Strafen zu verhindern gesucht.

Das Verhältniß des Steigens der Furcht gegen die Strafe läßt sich zwar nicht nach Punkten und Linien abmessen, man wird aber gewisse Stuffen bey derselben nicht verläugnen können, wenn man nur mehrere Arten der Strafen mit einander vergleicht.

Eine Privatzüchtigung wird weniger Furcht erregen, wie ein öffentliches bloßes

Ge-

Gefängniß weniger, wie Arbeit am Vestungsbaue, und die kürzeste von derselben weniger, wie die längste.

7. Untersuchung der Montesquieuischen Meinung über den vorhergehenden Satz.

Montesquieu stellt zur Widerlegung dieser Wahrheit die Erfahrung als Zeugen auf, und glaubt bewiesen zu haben, daß die Größe der Strafe auf die Vermehrung der Furcht keinen Einfluß habe *). Allein diese Erfahrung gehet nur einzelne Vorfälle an, woraus die Grundsätze von der Natur der Furcht und ihrer Würkung im allgemeinen nicht umgestoßen werden.

Ueberdem ist das Historische davon nicht in so weit ausser Zweifel gesetzet, daß glaubwürdige Verzeichnisse von der Anzahl der Verbrecher vor und nach erhöheter Strafe aufgestellt wären. Ein Urtheil nach

*) de l'esprit des loix. Liv. 6. Chap. 12.

dem ohngefehren Augenmaße triegt aber hierbey gar zu leicht, besonders wenn man dadurch seine Meinung geltend machen will.

Dennoch aber verringerte es selbst nach dem Zeugnisse des Hrn. v. Montesquieu anfangs die Straßenräuber, wie man die Art ihres Todes zuerst veränderte; daß es in der Folge nicht hierbey geblieben, dazu können sehr viele zufällige Ursachen das ihrige beygetragen haben, wenn ich gegenwärtig blos versäumte Aufsicht und zunehmenden Luxus Beyspielsweise nennen will. Wenn hingegen in dem zweyten Falle die Desertion der Soldaten nicht merklich abnahm, als man solche anstatt der vorhin gebräuchlich gewesenen Verstümmelung mit dem Tode bestrafte, so liegt die Schuld vielleicht daran, daß man in der Vollziehung der Strafe nachlässiger geworden. Auf ähnliche Weise konnte auch eine schärfere Disciplin, verringerter Sold, Theurung der Lebensmittel, oder andere Nebenursachen, die Versuchung der Desertion, nach der erhöheten Strafe vermehren.

8.
Ob die Gleichgültigkeit einiger Missethäter gegen harte Strafen beweise, daß solche zur Vermehrung der Furcht nichts beytragen.

So wie es Magen giebt, worin durch die allerstärkste Medicin kein Reiz erregt werden kann; so giebt es auch Herzen, die vor keiner Strafe erschüttern.

Lieber reichte der Bürger einer gewissen Stadt auf unbestimte Zeit seine Hände den Fesseln dar, als in einer Abbitte zu bekennen, die Obrigkeit beleidigt zu haben. Drey Jahre bringt er schon bey einer mühsamen Arbeit in der Sclaverey zu, und noch hat er sich die Freyheit nicht wieder gegeben, die auf jenes Geständniß gesetzet ist *).

Die Vorstellung, als Märtyrer zu leiden, bietet den grausamsten Qualen trotz; ja je größer die Qual, desto hartnäckiger

*) Die Wahrheit dieser Anecdote kann einem jedem, der daran zweifelt, aus gerichtlichen Acten bewiesen werden.

der Muth, weil mit jenen, nach der Phantasie des Märtyrers, sein Verdienst steigt.

Führet einen Schwärmer zum Blutgerüste des Damiens, laßt es ihn sehen, wie sein Cörper Glied vor Glied verschwindet, zeigt ihm den aufsteigenden Rauch des siedenden Oels, zeigt ihm, wie glüendes Bley seine offene Wunden durchströhmet, laßt halbe Stunden lang das Winseln und den röchelnden Ton des Sterbenden ihm zu Ohren dringen, er wird über eure Grausamkeit erstaunen, aber die Brust des Königes darum nicht heiliger halten, wie vorher *).

Uebertreft alle Nationen an Erfindung grausamer Todesmittel, ihr sonst so sanften Bezwinger Corsiens. Laßt Hunderte unter ausgesuchten Martern sterben, vertheilt die traurigen Trophäen eures Blutdurstes, durch das ganze Land; desto unerschrockener werden die Unglücklichen nur für ihre eingebildete Freyheit fechten, denn

*) Ich habe mich hier mit dem Hrn. Hofrath Michaelis in der Vorrede zum 6ten Bande des mosaischen Rechts unwissend an einerley Beyspiel gehalten, desto eher darf ich mich aber überzeugen, daß es passend sey.

denn sie glauben, daß ihr den Preis derselben erhöhet habt. Je schmerzhafter der Tod fürs Vaterland, desto wichtiger ist er ihnen *).

So findet man also Menschen, die sich durch keine Strafe von Uebelthaten zurück halten lassen; aber darf man hievon schließen, daß alle Strafen ohne Nutzen sind? Unter gewissen Umständen erwartet man vergeblich von der Erhöhung der Strafe größere Furcht; aber beweiset dieses, daß kein Zuwachs der Strafe die Furcht vermehre, beweiset dieses, daß man die geringste Züchtigung mit eben so vieler Vorsicht zu vermeiden suche, wie die härteste?

Montesquieu selbst überliefert uns Beyspiele, welche hinlänglich darthun, wie sehr

*) Sollte gleich diese Vorhersagung nicht ganz in Erfüllung gehn, da jetzt die Ruhe der Franzosen nur noch selten von den Corsen gestöhrt zu werden scheint; so darf man doch den Grund des zunehmenden Friedens in Corsica, nicht sowol von den vollzogenen abscheuungswürdigen Strafen, als von dem Uebergewichte der Macht, von der Einimpfung der französischen Weichlichkeit, und der Theilnahme der Stände an der Regierung ableiten.

sehr das Maas der Strafe die Furcht verändere, und seinem vorhin angeführten Grundsatze ganz laut widersprechen. Von der Art ist die Bemerkung, daß in China solche Räuber, welche an der Person des Beraubten Gewaltthätigkeiten ausübten, eine grausame Todesart zu besorgen hätten, andere aber nicht. Daher dorten wol gestohlen, aber nicht leicht ein Mord dabey begangen würde. Weil man hingegen in Rußland den Diebstahl mit und ohne Todschlag einerley Strafe unterworfen hätte, so wäre der erstere gewöhnlicher, wie der letztere, indem jener die Anklage erschwerte, wenn dem Beraubten ein so ganz unablösliches Siegel der Verschwiegenheit aufgedruckt würde *).

Einzelne Ausnahmen entkräften nie die Regel. Sollte zwischen Strafe und Furcht gar kein Verhältniß seyn; so kann man sich überhaupt keine Furcht gedenken. Denn da die Furcht von der Besorgniß erregt wird, ein gewisses Gut zu verlieren, so muß man entweder dieser Besorgniß alle Würkung absprechen, oder man muß auch zu-

---

*) E. D. L. Liv. 6. Chap. 16.

zugeben, daß deren Macht stuffenweise wachse, wie der Werth desjenigen Guts, welches man zur Strafe einbüßet, indem das Gewürkte sich gewöhnlicher maßen immer nach der würkenden Kraft richtet.

Es giebt aber gewisse **allgemeine Begriffe** von dem verschiedenen Werthe einiger Güter, folglich müssen auch in deren Verhältniß gewisse **allgemeine Grade der Furcht** anzutreffen seyn. Doch darf man Strafe und Furcht eben nicht auf die feinste Wage legen, wo jedes unsichtbare Stäubchen der Zunge schon eine andere Richtung giebt. Die erhöhete Strafe muß **weit** von der niedrigern abstehen, wenn sie stärkere Eindrücke der Furcht hervor bringen soll.

9.

Die Erhöhung der Strafe ist in einigen Fällen schädlich.

Einen ganz entgegen gesetzten Erfolg zeigt jedoch die Erhöhung der Strafe, wenn solche dem Verbrechen so wenig angemessen ist, daß jeder Menschenfreund vor der Ankla-

klage zittert, und folglich auch kein Richter zu der Vollziehung schreitet. Ein kleines beissigtes Schooshündchen wird in seiner Freyheit eher gefürchtet, wie der gefesselte Löwe zwischen unzerbrechlichen Gittern. Gerade so gehet es mit denen Gesetzen, die blos drohen ohne zu strafen.

Dieses ist in vielen Ländern ohngefähr die Eigenschaft der Bankerottierordnungen, und daran liegt es, daß mancher Richter bey einem Concurse mehr den Vortheil der Sporteln, als das Vergehen des Schuldmannes untersucht.

So lange noch ein jeder Hausherr in dem Churbraunschweigischen seinen Dienstboten wegen der Entwendung von 10 Gulden in Lebensgefahr bringen konnte, war es vorsichtiger gehandelt, über als unter dieser Summe zu stehlen. In dem letzteren Falle fand man weniger Bedenken, den Verbrecher zu einer Leibesstrafe auszuliefern. In jenem aber verschmerzte der Brodherr lieber den Schaden, als den Tod seines Bedienten zur Rache zu fordern, dieser blieb daher von aller Strafe befreyet, welches nothwendig viele zur Nachahmung ermuntern muste.

Hie-

Hiedurch fand sich auch vermuthlich der menschenfreundliche Gesetzgeber jener glücklichen Provinzen bewogen, die angeführte Verordnung unter gleicherhabener Sorgfalt für die Sicherheit der Unterthanen, als huldreicher Mässigung gegen den Verbrecher umzuändern.

10.

Aus dem Vorgetragenen wird die Folge gezogen, daß es ohnmöglich sey, durch eine einzige Strafe allen Verbrechen Einhalt zu thun.

Nur ein vorübergehender Blick auf die Verschiedenheit der Furcht, in Verhältniß der Strafen, und auf die Entfernung von der leichten zur schweren Strafe, welche dazu erfordert wird, wenn die Furcht an Würkung zunehmen soll; mehr ist nicht nöthig, um sich zu überzeugen, daß der Verlust eines einzigen Gutes, unmöglich alle Gemüther, die doch beynahe so mannigfaltige Abzeichen, wie die Gesichter haben,

ben, von jedwedem Verbrechen abschrecken kann.

Universalmedicin und Universalstrafen werden wol nie aus dem Wörterbuche der Ideen, in ein Reallexicon hinaufrücken.

II.

Die Todesstrafe ist unter allen übrigen die härteste.

Keines unter den Gütern, welche die Menschen lieben, ist ihnen so theuer, daß sie solches nicht zur Erhaltung des in Gefahr schwebenden Lebens willig hingäben. Der allgemeinen Schätzung nach, muß dieses also in den mehresten Fällen ihr kostbarstes seyn, und eben daher die Beraubung desselben, das größte Uebel *).

12.

*) Wer den Beweis dieses Satzes für überflüssig hält, der erfahre aus dem ersten Theile der P. H. und F. Wissenschaften des Hrn. v. Sonnenfels §. 350. daß man an dessen Zuverlässigkeit zweifeln, und hievon einen wichtigen Grund zur Abschaffung der Todesstrafen herleiten könne.

12.

Wird aus der allgemeinen Furcht vor dem Tode bewiesen.

Der König des Schreckens, mit welchen beiden Wörtern die heiligsten unter allen Büchern den Tod gleichsam völlig ausmahlen, wird von der ganzen lebenden Natur so allgemein gefürchtet, daß auch das kleinste ohnmächtige Würmchen gegen seine Gewaltthätigkeiten zu ringen sucht.

Was bey den unvernünftigen Geschöpfen bloßer Instinct würket, muß sich nothwendig, unter dem Zusatze einer gesunden Ueberlegung, noch kräftiger beweisen, wenn diese auf die Wichtigkeit des kurzen Schritts zwischen hier und der Zukunft gerichtet ist; und so findet es sich auch, wenn man auf die Menschen achtet.

13.

Anweisung zu Gelegenheiten, wo man eine solche Furcht kennen lernen kann.

Sagt dem ältesten Greise, daß es Menschen gegeben, die ihn an Jahren übertroffen, und er wird euch dankbar für die gegebene Hofnung anlächeln, diesen gleich zu kommen, obschon es ihm so wenig wie Salomo unbekannt seyn kann, daß alles unter der Sonne eitel ist.

Betrachtet Personen, die unheilbare peinigende Uebel wie ihre Schatten überall mit herum tragen, die beynahe mit jedem Athemzuge Schmerzen empfinden, und nur durch diesen ihres Daseyns inne werden, dennoch müßt ihr bey den mehresten unter ihnen eine unbegreifliche Sorgfalt für die Verlängerung so vieler traurigen Mühseligkeiten antreffen. Fast keinem ist es gleichgültig, nur noch wenige Wochen, Tage und Stunden zu gewinnen.

Wo ist der Verwundete, der sich nicht den Martern einer zweifelhaften Heilung unterwerfen sollte? Er läßt lieber schneidende Messer bis an das Innerste seiner Eingeweide wühlen, lieber Knochen von Knochen lösen, lieber den Cörper verkürzen und zu Geschäften unbrauchbar machen, ehe er den unvermeidlichen Tod wählet.

14.

14.

Merkwürdiges Exempel von dem Abscheu der Menschen vor dem Tode.

Unter was für ängstlichen Empfindungen, mit was für Bekümmernissen, bey was für widernatürlichen Erhaltungsmitteln erduldete nicht der Commodore Boy und seine unglückliche Gesellschaft, dreyzehntägige Todesqualen, welche sie doch in einem Augenblicke endigen konnten, wenn sie nicht die ganz unzuverlässige Hofnung eines vielleicht noch sehr kurzen Lebens so unaussprechlicher Martern würdig gefunden hätten *).

Einige zwanzig Personen bewiesen mit dem Commodore Boy diese Gesinnung, da sie sich von ihrem in Brand gerathenem Schiffe auf einem Nachen dem Willkühr der Wellen überliessen, ohne eine Karte oder Compaß zu haben, der ihren Lauf rich-

*) Diese schreckliche Begebenheit findet sich umständlich beschrieben in dem 71ten Stücke des Hannoverschen Magazins vom 5 Septbr. 1774.

richten konnte, ohne Mast, ohne Segel, und folglich ohne die geringste Gewalt über die schwankenden Bretter, wovon sie getragen wurden, ohne Speise, ohne Getränke, 200 englische Meilen vom Lande entfernt.

Unter einer so großen Anzahl Menschen aus einem Stande, worin wol wenige über die Moralität des Selbstmordes nachdenken, von einer Nation, die diesen mit mehrerer Gleichgültigkeit wie andere ansehen, unter den abscheulichsten Martern, die schrecklichste Todesart in der Nähe vor Augen, die Möglichkeit zur Hülfe weit aus dem Gesichtskraise, fand sich doch keiner, der dem Leben desfalls entsagt hätte, weil es ihm leichter geworden wäre, zu sterben als zu leiden. Einer suchte immer den andern zu überleben, und saugte aus dem Blute der letzten Leiche neue Hofnung hiezu.

Ueber die Hälfte von der Gesellschaft hatte den Zurückgebliebenen durch ihr Beyspiel gezeigt, was für ein fürchterliches Ende sie ohne schleunigen Beystand zu erwarten hätten, und dennoch wollte lieber ein jeder seine Qual verlängern, als die schwache Hofnung eines Lebens völlig aufgeben,

wo=

wovon doch kein Tag für den folgenden Sicherheit ertheilt. So wichtig war in ihren Augen der Werth desselben, und von gleicher Erheblichkeit wird ihn immer der größeste Haufe halten, dem es bestimmt ist, mit jenen Bedaurenswürdigen einerley Schicksal zu überstehen.

15.

Ob einzelne Beyspiele von Verachtung des Todes die obige Regel aufheben?

Von dem gewöhnlichen leitet man alle Regeln ab. Einzelne Beyspiele solcher Personen, welche den Tod entweder aus Ueberzeugung, oder dem Scheine nach, nicht für das höchste Uebel geachtet, dienen daher nicht zum Beweise, daß derselbe mehrentheils geringer geschätzet würde, man müste denn mit dem Porsenna glauben, daß alle Römer wie ein einziger Mucius gesinnt gewesen, oder ein Recht haben, alle Eingebohrne der Vaterstadt des Eulenspiegels für Narren zu halten, oder a priore die Ohnmöglichkeit beweisen können,

daß Democritus von Abderitischen Eltern geboren worden; diese Art zu schließen hat aber, der jetzigen Zeiten ohnerachtet, das Privilegium der logicalischen Richtigkeit noch nicht erwerben können.

16.

Ob aus dem Zweykampfe zu beweisen stehe, daß das Leben nicht allgemein für das höchste Gut geschätzet werde?

Ihr, die ihr mit der wahren Ehre oft ganz unbekannt seyd, rühmt euch nur, daß ihr lieber euer Leben als diese verlieren wollt, man glaubt doch, jeder davon geführte Beweis wäre in der Zuversicht unternommen, wo nicht siegreich, wenigstens doch mit dem Kopfe aus dem Kampfe zurück zu kehren.

Ihr beweiset dieses, wenn ihr auf fremden Boden den Streitplatz aussuchet; denn dorten zu sterben, ist doch wol nicht so sehr eure Absicht, als daselbst leichter zu entkommen. Ihr beweiset es durch die nach-

he-

herige Flucht. Seyd ihr ohne Gefühl gegen euer Leben; so bleibet, werft euch in die Arme der Gerechtigkeit, beruhigt den Schatten des Entleibten durch euer eigenes Blut.

17.

Missethäter achten ihr Leben nicht geringer, wie der übrige große Haufen der Menschen.

In dem Anschlag, worin bey den mehrsten Menschen das Leben steht, bringt es gewiß auch der größte Haufe der Bösewichter. Man sieht solches offenbar an denen, die sich zu Schandthaten in der Absicht entschließen, um den Genuß des Lebens angenehmer zu machen. Mehr Gleichgültigkeit gegen dasselbe würde ihre Zufriedenheit befördern, und diese den Reiz zu Vergehungen schwächen.

18.
Ob Verbrecher, welche sich der Gefahr einer Todesstrafe aussetzen, den vorhergehenden Grundsatz widerlegen?

Zeigen denn aber nicht solche Verbrecher, die gegen Gesetze handeln, auf deren Uebertretung der Verlust des Lebens folgt, daß ihnen der Tod gleichgültig sey? Beweiset nicht unter andern der Dieb, daß er sich lieber der Todesgefahr aussetzen, als der Arbeit unterziehen will *)?

So würde es seyn, wenn nicht jeder Missethäter der Strafe zu entkommen hofte. Keiner, der in Inquisition geräth, wird läugnen, daß er sich mit dieser Hofnung geschmeichelt; und ein gleiches bestätigt auch ihr Verhalten. Warum würde sonst der Missethäter seine Entdeckung mit so vieler Kunst schwer zu machen suchen, die oft den Genuß seiner Missethaten verringert?

Bey

*) Auf diesen Einwurf stützet der Hr. v. Sonnenfels am angezogenen Orte die Verwerflichkeit der Todesstrafen.

Bey solchen Vergehen, deren Bestrafung sich die Natur vorbehalten hat, findet man ebenfalls die Wahrheit hievon in einem ganz hellen Lichte.

Der Wollüstige sieht die Gefährten seiner traurigen Freuden in dem blühendsten Alter zu Greisen werden, auf ihren rosigten Wangen Todtenblässe hervorsteigen, Grabesnacht ihre feurigen Augen verdunkeln, alle Säfte vertrocknen, und endlich von dem lebenden Skelete die letzte matte Flamme, wie von einer versiegten Lampe, langsam abscheiden; und dennoch folgt er seinen Fußstapfen Schritt vor Schritt bis zur einstürzenden Gruft. Fragt ihn, ob er darum die Befriedigung seiner Begierden mehr wie das Leben liebe! Fragt ihn, ob er diesen eine so unbeschränkte Herrschaft würde bewilligt haben, wenn er gar nicht daran gezweifelt, daß sie ihn einem frühzeitigen Tode überliefern müssen! Gewiß dacht er bey sich selbst, es sollte mit ihm so weit nicht kommen, gewiß dacht er nur den Wohlschmack von dem Gifte abzuschöpfen, ohne seine zerstöhrende Kraft mit hinunter zu schlucken; und so denken mit ihm alle Uebertreter der bürgerlichen Gesetze.

19.
Die Hofnung des Verbrechers, der Strafe zu entkommen, hebt ihren Nutzen nicht auf.

Kann aber die Androhung einer Strafe noch wol Nutzen schaffen, wenn der Bösewicht ihr immer durch seine Vorsicht zu entgehen hoft *)? Die Antwort hierauf theilt die Erfahrung mit, nach welcher, wie oben bemerkt worden, Furcht vor Strafe, die Verbrechen mindert. Ganz wird die Furcht nicht unterdrückt, obschon der Uebertreter von der Strafe frey zu bleiben sich verspricht. Die Möglichkeit, bemerkt, ausgespüret, ertappt zu werden, begleitet ihn überall, und dann muß ihn ohnstreitig die Möglichkeit, eine schwere Strafe zu erdulden, mit mehrerer Stärke von seinem Entschlusse zurückhalten, als wenn es nur auf eine leichte ankäme, und zum Beyspiel die Möglichkeit einer ewigen Gefangenschaft

---

*) Hr. v. Sonnenfels zweifelt hieran in der Note des schon bemerkten §.

schaft seinen Willen mehr einschränken, wie die Vorstellung der kürzeren.

Daß die Furcht auf solche Art würke, zeigt sich unter andern bey derjenigen, welche über so viele Menschen zur Zeit eines Gewitters herrscht. Jeder unter ihnen hofft von den herabfahrenden Strahlen verschont zu bleiben, aber die Möglichkeit, getroffen zu werden, verbreitet Angst und Entsetzen.

20.

Fortsetzung des Beweises, daß die Uebelthäter so gut wie andere Menschen den Werth ihres Lebens für unschätzbar halten.

Hätten alle Verbrecher, welche sich der Todesstrafe blos stellen, die Liebe zum Leben völlig verläugnet; so würden sie statt quälender Foltern stets lieber einen leichten Tod wählen, der auf ihr Geständniß wartet. Und dennoch finden sich so viele unter ihnen, die ihre äussersten Kräfte gegen die Schmerzen der Tortur aufbieten, ehe sie sich das Leben selbst absprechen, ja einigen

ist

ist die gröste und anhaltendste Pein nicht zu schwer, wenn sie dadurch das Ziel ihrer Tage weiter hinaus rücken können.

Man hört auch nicht, daß langjährige Gefangene das auf der Tortur geläugnete Verbrechen hernach eingestehn, um ihres Daseyns ein Ende zu machen, oder eher wie andere Menschen geneigt sind, dieses selbst zu verkürzen, ohnerachtet sie doch noch immer hiezu Gelegenheit finden, oder daß sie wenigstens, aus Ueberdruß des Lebens, die Sorge für die Gesundheit fahren liessen, wovon die in Fesseln und Kerkern grau gewordene Missethäter das Gegentheil darlegen. Diese würden aber weit seltener, und der Selbstmord hingegen unter denen mit ewiger oder langdaurender Gefangenschaft bestraften Verbrechern, so wie das nachherige Bekenntniß ihrer Uebelthaten, ganz gewöhnlich seyn, wenn die mehrsten von ihnen, wie Hr. v. Sonnenfels glaubt, Arbeit stärker als den Tod haßten. Warum bitten denn auch so viele zum Tode verurtheilte um ihr Leben, ob sie gleich wissen, daß sie solches mit nichts als einer ewigen Gefangenschaft erkaufen können, wenn ihnen

nen diese nicht erträglicher, als das Sterben vorkäme *)?

Setzte der Landesherr, der solche aus Gnade bewilliget, nicht gleiche Gesinnungen bey ihnen voraus; so hätte die Begnadigung gar keinen Werth, er bewiese seine Liebe durch Tyranney.

Was vertheidigen endlich diejenigen, die der Gerechtigkeit das Schwerdt aus den Händen zu winden trachten? Sie sagen, die Ehre der Menschlichkeit. Gewinnet denn diese dabey, wenn man den Verbrechern ein Gut sichert, das sie selbst verachten und geringschätzen, und an dessen Verlust ihnen wenig gelegen ist? Oder beweisen nicht vielmehr solche, welche den Missethä-

*) Der Herr Hofrath Michaelis hält in der schon angezogenen Vorrede pag. 166 diese Wahl für etwas widernatürliches, und wäre es wol so leicht zu widersprechen, wenn unter dem größeren Haufen der gewöhnlichen Missethäter die Ehrbegierde so oft wie bey den Gelehrten die erste Urquelle aller ihrer guten und bösen Handlungen wäre? Andere Entschuldigungen für den Missethäter, der die Gefangenschaft, wenn sie gleich mit Schmach und Arbeit verknüpft ist, der Todesstrafe vorzieht, finden sich unten in der 24sten Abtheilung.

thätern das Leben zu retten suchen, daß sie diesen eine Wohlthat dadurch mitzutheilen glauben, mithin auch die mehrsten Verbrecher den Verlust des Lebens für den größesten halten müssen?

Auf Zeugnisse von so mancherley Art darf ich es also wol für eine unläugbare Wahrheit annehmen, daß der größeste Haufe unter den guten und bösen Menschen die Todesstrafe als die härteste betrachte.

21.

Eine völlige Aufhebung der Todesstrafen würde die Anzahl der Verbrecher vermehren.

Nach eben dem Verhältnisse, worin die Größe des Uebels, welches uns bevorsteht, abnimmt, vermindert sich auch die Furcht vor demselben. Denn Würkung und Ursache bleiben einander immer parallel, wie diese wächst und sich verringert, so wächst und verringert sich auch jene. Wenn folglich, wie uns die Erfahrung zeigt, noch immer Menschen gefunden werden,

den, die sich durch die härteste unter allen Strafen nicht von Vergehungen abschrecken lassen; so werden ihrer noch viel mehrere seyn, welche sich den geringeren blos stellen. Ist also dem Staate daran gelegen, daß die Verbrechen, auf deren Begehung Todesstrafe gesetzet ist, nicht gemeiner wie bis jetzo werden; so darf man solche nicht eher verringern, bis man überzeugt worden, daß nach veränderten Sitten und Denkungsart, eine mäßigere dem Endzweck der harten völlig Gnüge thue. Jede Schwächung einer bereits eingeführten harten Strafe zieht noch weit größere Gefahr für den Staat nach sich, als wenn bey dessen ersten Errichtung gelinde Gesetze zum Grunde gelegt werden. Denn der größeste Haufe von Missethätern, der öffentlichen Strafen unterworfen wird, gehört zu den niedrigsten Ständen, und muß man daher auf deren Empfindungsart bey der Lehre von Strafgesetzen ganz vorzüglich Rücksicht nehmen. Diese lassen sich aber blos von groben und starken Eindrücken leiten, so wie ihre Augen auch nur von harten hervorstechenden Farben gereizt werden. Herabgesetzte Strafen behalten daher nicht

so viele Macht über ihr Herz, wie vorhin die stärkern, ja sie sehen die öffentliche Bekanntmachung derselben für einen halben Freybrief an. Viele von ihnen glauben, wenn der Gesetzgeber Ursache gefunden, sich gegen die ganze Summe der Verbrecher einer Art gelinder zu erklären; so dürfe man in einzelnen Fällen noch eher auf Begnadigung hoffen. Sie glauben, das Uebel, welches sie begiengen, habe an seiner Schädlichkeit verloren, und aus diesem Grunde schmeicheln sie sich gar leicht mit Vergebung, und was kann alsdann der Natur der Sache nach wol anders folgen, als eine Zunahme der Verbrechen? Aeussert sich dieses schon bey herabgesetzten geringern Strafen einzelner Gattungen von Verbrechen, wie viel nachtheiliger würde die Würkung bey einer allgemeinen Vertilgung der Todesstrafen seyn, da solche so vielerley Missethaten entgegen gestellet ist, und keine andere Strafe eine so allgemeine Furcht wie diese erregt, mithin auch eine jede, welche man an ihrer Statt wählen wollte, nicht bey einer so großen Anzahl Menschen als erstere würksam seyn würde?

22.

Nicht alle eingeführte Todesstrafen stehn mit der Größe des Verbrechens in Uebereinstimmung.

Ferne sey es, alle itzt eingeführte Todesstrafen durch diesen Grundsatz zu billigen; ferne sey es, jede dadurch den Verbrechen angemessen zu halten. Der Abstand der verschiedenen Verbrechen unter sich und ihrer besondern Strafen ist in den mehrsten Staaten noch so willkürlich gemessen, daß man ihr unrichtiges Verhältniß vielfältig nicht anders als mit Schaudern betrachten kann. Die Einführung einer anständigeren Harmonie unter ihnen zu versuchen, geht über meine Kräfte und Absichten, und wenn es mir am besten gelungen wäre, hätte ich doch nur wiederholt, was Männer, die ich nimmer zu erreichen fähig bin, schon weit besser gesagt haben. Aber in einem einzigen Exempel das Wort derer zu nehmen, die den Gesetzen über ihre Unbilligkeit Vorwürfe machen können, dazu fordert mich die Menschenliebe auf.

Unglücklicher Jüngling, mit dessen körperlichen Ueberbleibseln, in den Dämmerungen des gestrigen Tages, ein krächzendes Rabenheer davon flog, wie kamst du bis zu dem Trauergerüste, wo nun deine klappernden Knochen den furchtsamen Wanderer erschrecken, dem Empfindungsvollen Thränen ablocken, und vielleicht einen Bösewicht, der deine Stelle verdiente, von dem Wege des Verderbens zurück rufen?

Der Durst nach Befriedigung viehischer Triebe brachte dich ins Leben. Dein Vater, der dich schon verfluchte, wie sich noch im Verborgenen deine menschliche Gestalt bildete, verhinderte durch eine heimliche Entfernung, daß man ihn der verläugneten Pflichten wegen zur Rechenschaft ziehen konnte. Nun drängte sich Dürftigkeit mit ihrem ganzen schrecklichen Gefolge zu deiner Mutter. Unter den bittersten Leiden sah sie dich nur drey Jahr leben. Du geriethest unter die Aufsicht unedler Menschen. Du erwuchsest, ohne einen anderen Unterschied zwischen Guten und Bösen kennen zu lernen, als den deine Begierden machten. Man gewöhnte dich zu kleinen

Ent-

Entwendungen. Die behende Fertigkeit, welche du darin erlangtest, ermunterte dich zu größeren. Du wurdest ertappt, und mustest mit Vestungsbau dafür büßen. Wie du die Ketten ablegtest, war nur noch auf ein Paar Tage Brod in deinen Händen. Niemand wollte dir Gelegenheit geben, mehr zu verdienen. Du fordertest also freywillige Geschenke zu deinem Unterhalte. Hierbey brachte dich ein Zufall in die Versuchung, abermals an fremdem Gute untreu zu werden. Ein so leichter Gewinn reizte zu Wiederholungen. Du liessest dich auf der That finden. Man erkannte dich für einen verläumdeten Dieb, und da die ganze Summe des Entwandten 20 Thaler betrug, wurdest du nach dem 162 Artikel der P. H. O. mit allen Formalitäten vom Leben zum Tode gebracht *).

*) Denen, welche sich etwa bey der folgenden Stelle mit vielen wo? und wer? beunruhigen möchten, hoffe ich einen wichtigen Dienst zu thun, wenn ich ihrer Forschbegierde mehr Licht gebe, und ihnen sage, daß dieser ganze § auf einer Reise ausserhalb Niedersachsen geschrieben worden. Unter welchem Grade nördlicher oder südlicher Breite, davon finde ich in meinem Tagebuche keine Nach-

Einem unter deinen Richtern hatte die Geburt schon mehr mitgetheilt, als oft erhabene Verdienste das längste Menschenalter hindurch erwerben können. Ehre und Reichthum warteten auf ihn, ohne daß er beides zu suchen brauchte. Nicht um diese Vorzüge zu erlangen, sondern ihrer würdig zu werden, wandten Eltern und Vorgesetzte einen unermüdeten Fleiß auf die Bildung seines Verstandes und Herzens. Er blieb der einzige Erbe des angesehnsten Vermögens im Lande. Die Summe, woran zwanzig Familien, durch Theilung, Unterhalt und Ueberfluß gefunden hätten, konnte nicht einmal auf fünf Jahre die Wünsche eines einzigen befriedigen.

Sein glänzender Aufwand, dachten viele, müßte aus unerschöpflichen Quellen fliessen, und von diesen war es ganz leicht einen ansehnlichen Theil ihres eigenen Vermögens zu leihen. Als aber ihr Irrthum nach und nach bekandter wurde, suchte man durch ausgestreute Gerüchte eines nahe

Nachricht. Dieser einzige aber ist daselbst noch angemerkt, daß alle Umstände der angeführten Anekdote aus dem Munde glaubwürdiger Leute gekommen.

he bevorstehenden Glückswechsels, durch schmeichelhafte Versprechen großer Vortheile für die geleistete Hülfe, und andere listige Ueberredung, das von Schweiß und Arbeit ersparte Eigenthum einer Witwe, oder das kleine Erbgut einer verlassenen Waise in seine Gewalt zu bringen. Ein Theil der Gläubiger forderte das Vorgestreckte zurück; und nun offenbarte es sich, daß nur wenige unter ihnen ein ganz geringes retten konnten.

Der Gehalt durfte nicht angegriffen werden, und ausser diesem blieben keine Einkünfte übrig. Die gröste Zerrüttung entstand davon in vielen Familien. Hier verlohr ein betagter Greis die letzten Erquickungen seiner mühseligen Walfahrt. Dorten hofnungsvolle Kinder die nöthigen Mittel zu einer vortheilhaften Erziehung, arme Handwerker die Belohnung ihres Fleisses, verschiedene eine anständige Bequemlichkeit, und einige so gar den nothdürftigen Unterhalt, dessen Mangel vielen die Gesundheit schwächte, anderen selbst das Leben kürzte.

Welch ein Unterschied entdeckt sich hier zwischen diesen beiden Vergehungen und ihren Folgen? Der Dieb war von

Jugend auf zu üblen Handlungen angeführt, der Verschwender hingegen in allem unterrichtet, was das Herz bessern, und den Verstand aufklären kann. Dem Diebe gebrach es an der unentbehrlichsten Nahrung, und der Verschwender saß im Ueberflusse von Glücksgütern. Jener ließ es nur darauf ankommen, ob fremde Unvorsichtigkeit seinen Absichten beförderlich seyn würde. Dieser bediente sich zu ihrer Erreichung der gefährlichsten und verborgensten List. Der Dieb brachte keinen um sein ganzes Vermögen, der Verschwender nahm solches von vielen. Der Dieb hatte niemals Leben und Gesundheit verletzt, durch die Handlungen des Verschwenders aber hatten mehrere an beiden Schaden genommen; dieser ward dafür geehrt und aus öffentlichen Cassen ansehnlich versorgt, jener hingegen auf die verächtlichste Weise unter den Lebenden vertilgt, und dies alles nach dem Buchstaben der Gesetze. Hier wallt das Blut zu schnell, um etwas mehr als den Wunsch nach bessern Zeiten aussprechen zu können. Doch begreift dieser nicht das Verlangen in sich, den Betrieger, wie den Dieb, mit einem tragischen Schlusse von

dem

dem Schauplatze der Welt abtreten zu sehen. Aber dem ersteren mehr Gelindigkeit, und dem anderen mehr Strenge bewiesen, als bishero die alte deutsche Sitte leiden wollen, das hiesse, deucht mich, die Gerechtigkeit mit der Menschenliebe vereinigen.

23.
Weitere Rechtfertigung des Grundsatzes, daß die Beybehaltung der Todesstrafe zum Wohl des Staats nothwendig sey.

Ausser dem bloßen Diebstahle können sich vielleicht noch einige Verbrechen finden, bey deren Bestrafung man den Werth des Lebens etwas gar zu geringe geschätzet, indem theils eine aufmerksame Vorsicht dagegen hinreichend schützen kann, theils aber solche nicht von der schwärzesten Bosheit erzeugt werden. Aber eben so gewiß sind viele von denen, für welche die Gesetze bishero den Tod fordern, der allgemeinen Wohlfarth so nachtheilig, dem Glücke der einzelnen Unterthanen so zuwider,

daß man Ursach hat, ihre Vermehrung selbst durch die Todesstrafe abzuwenden. Bewiese es wahre Liebe gegen den einsam wohnenden Landmann, wenn dieser durch gelinde Bestrafung des Raubes genöthigt würde, mit Zittern der herannahenden Dunkelheit entgegen zu blicken, wenn ihm Schloß und Riegel die nächtliche Ruhe nicht sicherten, wenn sein ermüdeter Arm bis zum hellen Morgen gegen die Gewalt herumschwärmender Räuber gerüstet seyn müste, wenn das geringste Geräusch Sorgen vor einen Ueberfall, Sorgen vor grausame Martern, Sorgen vor eine schmerzhafte Todesart, vor Verstümmelung seiner Glieder, vor gewaltthätige Schändung seiner Frau oder seiner Tochter erregte, wovon die Geschichtbücher der verurtheilten Bösewichter, auch in neueren Zeiten, so viele und mannigfaltige schreckhafte Beyspiele aufbewahren *)?

Wäre

*) Es ist bey starken Räuberbanden so sehr gewöhnlich, blos aus boshaftem Muthwillen, die allerfürchterlichsten Unmenschlichkeiten zu begehen, daß ich es für überflüssig halte, durch besondere Exempel zu beweisen, wie wenig chimärisch die oben geschilderte Furcht der

Wäre es Liebe für den armen Wanderer, wenn er keinen Schritt ohne Todesangst zurücklegen könnte, wenn ein schattiges Gehölz ihn nicht mehr erquickte, sondern seine ganze Seele mit Grausen und Entsetzen erfüllte, wenn seine Augen sich nicht mehr an den Schätzen der Natur vergnügten, sondern nur schüchtern nach dem verborgenen Verfolger forschten?

Bis dahin die Sicherheit schwächen, wäre Grausamkeit. Wie weit solche sich verringere, wenn bey dem Raube und Todtschlage das Leben des Verbrechers geschützt wird, kann in der langen Kette der Arithmetiker, vom Archimedes bis auf Leibnitzen, keiner nach Puncten und Graden bestimmen. Doch so viel, damit es noch einmal wiederholt werde, darf man aus dem erwiesenen Verhältnisse der Furcht

 gegen

der Landleute sey. Wer erinnert sich nicht noch aus unsern Tagen, mit was für entsetzlicher Grausamkeit Pugatschew und seine Genossen den unschuldigen, wehrlosen, zur Erweiterung der Wissenschaften reisenden Laritz hinrichteten? Ein hölzerner Spieß ward durch seine Eingeweide gedrängt, und an diesem muste er, unter den abscheulichsten Martern, zum Tode übergehn.

gegen die Strafe vorhersagen, daß, da der Tod für die härteste gehalten wird, bey jeder geringern die Kräfte der Furcht sinken müssen, und solche folglich nicht allen mehr Widerstand leisten kann, die sich jetzt von derselben im Zaume halten lassen; mithin die Zahl der Uebelthäter nothwendig zunehmen werde.

24. Ob man erwarten dürfe, daß eine ewige Gefangenschaft so viel Furcht wie die Todesstrafe würke?

Es liegt nicht allein an dem Unterschiede in der Größe der Strafe, daß der Tod weniger Furcht, als die nächstfolgende, nemlich eine ewige Gefangenschaft würket, sondern vieles trägt auch die Hofnung dazu bey, womit jeder Gefangene entweder völlige Freyheit, oder wenigstens eine Erleichterung seiner Strafe, von der Zeit erwartet. Wer kennt nicht die vielen Mittel, die dieses Vertrauen zu unterhalten,

zu stärken, und endlich mit einem guten Erfolge zu lohnen, behülflich sind? Wer weis nicht, daß solche in ihrem Gebrauche am glücklichsten zu seyn pflegen, von deren Händen man gerade die größesten Uebel besorgen muß? Sucht in den öffentlichen Blättern, sie werden Beyspiele genung hievon aufweisen. Schlagt die traurigsten Denkmäler der menschlichen Geschichte, die Lebensbeschreibungen berühmter Verbrecher auf, beynahe keiner unter ihnen wird aus dem ersten Gefängnisse zur Gerichtsstätte geführt seyn. Die vornehmsten und gefährlichsten haben sich, wo nicht öfterer, doch wenigstens einmal, durch List oder Gewalt die verlohrne Freyheit wieder gegeben, und der Kunst, dieses ganz unmöglich zu machen, wird noch immer etwas zu erlernen übrig bleiben, so lange die Verwahrung der Uebelthäter von Menschen abhängt, deren künftige Gesinnungen sich in keinem Spiegel deutlich und ohne Betrug erkennen lassen, wenn auch eine ganze Facultät Physiognomiker die Bürgschaft dafür übernähme. Fragt jeden Gefangenen, ob alle Hofnung zur Freyheit in ihm erkaltet sey, und sie werden vielleicht noch ein-

müthiger antworten, wie jene, die sich für unschuldig hielten, als man nach ihren Thaten fragte, daß sie über kurz oder lang ein bessers Schicksal erwarteten, denn diese Hofnung ist unter den Menschen so gemein, wie der Trieb zum Leben, der im Unglücke von derselben die stärkste Nahrung erhält. Aber ein zum Tode Verurtheilter schmeckt ihre Süßigkeiten nicht. Er ist überzeugt, daß ihm hier nichts mehr als seine Strafe bevorsteht; er weis, wo diese anfängt, hat sie auch ihr Ende, und es mangelt ihm also an dem Troste, einen Theil derselben noch in Zukunft von sich abwenden zu können; er empfindet den unwiderstehlichen Hang zur körperlichen Fortdauer, ohne ihn befriedigen zu dürfen; er verliert ein Gut, das ihm niemand wieder zu geben im Stande ist. Der Gefangene hingegen wird am stärksten von dem Verlangen nach Freyheit gemartert, und er verzweifelt nicht, dieses dereinst gestillt zu sehen; er glaubt nicht, auf immer seines vorzüglichsten Glücks beraubt zu seyn, sondern denkt, dasselbe nur einige Zeit entbehren zu müssen. Die Vorstellung also, daß die Strafe nicht ihrem ganzen Umfange nach voll-

streckt werde, ermuntert den Verbrecher, einen Vorsatz, der ihn blos in die Gefahr eines ewigen Gefängnisses bringt, eher auszuführen, als wenn er sich dem Tode dabey blos stellen müste, und flößt sogar dem, der sonst den Verlust des Lebens und der Freyheit von gleichem Werthe halten möchte, Muth ein, eher diese als jenes, daran zu wagen. Ohnmöglich können daher Todesstrafe und ewige Gefangenschaft gleich starke Furcht hervorbringen, folglich diese auch nicht so viel wie jene von Vergehungen abhalten *).

25.

---

*) Aus gleichen Ursachen hat auch der Herr Prof. Klaproth, in der Vorrede zu der ersten Fortsetzung des Entwurfs eines Gesetzbuches, die Beybehaltung der Todesstrafen angerathen und vertheidiget. Daß die Gefangenschaft auf sehr viele, die solche erdulden, keinen furchtbaren Eindruck mache, setzt die Menge derer außer Zweifel, welche kein Bedenken tragen, sich zum zweyten und dritten male ihrer Gefahr blos zu stellen. Auf einer Zuchthausliste, die ich einzusehen Gelegenheit gehabt, fanden sich unter 187 Züchtlingen 22, die zum zweyten male diese Strafe aushielten. Sollten nicht alle Verbrecher hieraus einerley Schluß mit mir ziehen?

25.

Fortgesetzte Betrachtungen über die Verschiedenheit des Eindrucks, welche Todesstrafen und ewige Gefangenschaft machen.

Beccaria nimmt die Vertheidigung des Gegensatzes auf sich, und geht von seinem menschenfreundlichen Eifer wider grausame Strafen zu dem Gedanken über, daß die ewige Gefangenschaft mehr Furcht, als der gewaltsame Tod würke, indem diese zwar einen starken, jene aber einen anhaltenden Eindruck hervorbringe, welcher letztere viel kräftiger sey, von Verbrechen zurück zu führen als jener *).

Aber ist denn auch das Bild der Todesstrafen so vorübergehend, wie Beccaria uns zu überreden sucht, gehört denn weiter nichts zum Gemählde desselben, wie der Augenblick der Execution? Sollte denn mit dem ersten nächtlichen Dunkel alles schreck-

*) In der Abhandlung von Verbrechen und Strafen §. 25.

schreckhafte der Todesstrafe auf immer bedeckt werden? Macht denn nicht die Sonne mit jedem Aufgange die traurigen Gerüste wieder sichtbar, welche mehr die ganze Menschheit überhaupt, als blos den Gesetzgeber und Richter schänden? Beweiset nicht der heimliche Schauder, den so viele bey dem Anblicke der Gerichtsstätte empfinden, daß die Furcht vor Todesstrafen auch noch nach der Vollziehung fortwürke? Beweisen nicht die Erzählungen so vieler wunderbarer Abendtheure, von Todtentanzen, von herumirrenden Männern ohne Kopf, von rasselnden Ketten, von hüpfenden Lichtern, daß gerade diejenigen Menschen, bey welchen die Furcht vor Strafen am unentbehrlichsten ist, ihre Einbildungskraft mit vollzogenen Strafen länger beschäftigen, als die wenigen Minuten, da der Scharfrichter das Schwert zuckt, oder der Henker den Knoten schürzt, beweisen sie nicht, daß das Andenken davon sich mit dem zurückkehrenden Zuschauer in seine Hütte einschleiche? Gellerts Gesicht vom Stülchen auf dem Postwagen ist von den Vorstellungen des gemeinen Mannes entlehnt. Woher rührt der Abscheu so vieler

Na-

Nationen vor den unglücklichen Vollführern der Todesstrafen? Sie erscheinen dem niedrigen Volke immer mit Käulen, Rädern, Zangen und Stricken in der Hand. Ihre übrige Handthierung ist nicht allein daran Schuld, daß man sie so ganz von allen Rechten der menschlichen Gesellschaft ausschließt. Sonst würden die heimlichen Eingriffe in dieselbe seltner seyn, sonst würden die Zergliederer der Menschen mit dem Zergliederer der Thiere einerley Schicksal haben.

Leuchten nicht aus allen diesen Betrachtungen die bleibenden Eindrücke der Todesstrafen nach ihrer Vollziehung ganz sichtbar hervor? Nun wende man sich aber zur anderen Seite, und man wird finden, daß jene bey der ewigen Gefangenschaft theils nicht so allgemein entstehen, theils auch viel leichter wieder verschwinden.

Auf allgemeine Eindrücke kann die ewige Gefangenschaft desfalls nicht wohl Anspruch machen, weil nur ein geringer Theil der Menschen Gelegenheit hat, Zuschauer davon zu werden. Die Strafgefängnisse sind nicht, wie die Gerichtsplätze, durchs ganze Land zerstreuet. Kein mün-

dig

dig gewordener Mensch wird fast vorhanden seyn, der nicht wenigstens ein einziges mal entweder durch die Vorbereitung zu einer Execution, oder durch die Erzählungen davon, oder durch die Execution selbst, oder durch die Denkmäler derselben zu einem Nachdenken über die Todesstrafen aufgefordert wäre, aber tausende wird man antreffen, die nie dem Schauplatze der Gefangenen so nahe gekommen, daß sie sich von dem Inbegrif ihrer Strafe lebhafte und abschreckende Vorstellungen hätten machen können. Weit über die Grenzen des Landes verbreitet sich gewöhnlich das Gerücht einer vollzogenen Todesstrafe, aber von zuerkanntem Gefängnisse redet fast niemand, wie der Richter, der Gefangenwärter und Werkhausvorsteher, allenfalls auch noch bey außerordentlichen Vorfällen der Copiist, der die Urthel abschreibt; so sehr viel allgemeiner interessirt den Menschen die Todesstrafe vor der Gefangenschaft.

Bey den Augenzeugen der letzteren erlöscht auch der Eindruck, den solche macht, viel geschwinder, als bey denen, welche einen Missethäter hinrichten sehn, weil die

erstere Strafe unaufhörlich, die letztere aber selten vollzogen wird. Denn sollte wol die Gewohnheit nur in diesem einzigen Falle unwürksam bleiben, oder ist es nicht viel glaublicher, daß der tägliche Anblick arbeitender Sclaven bey jeder Erinnerung die Ideen von der Härte ihres Schicksals in dem Zuschauer vermindern? Sollten die losgelassenen Sclaven es aller Welt heimlich halten, daß ihr Schicksal erträglich gewesen; sollte ihre Gleichgültigkeit gegen die Fesseln dem übelgesinnten Menschen verborgen bleiben, wenn der erste Schritt des Gestraften aus dem Kerker zu einem neuen Verbrechen hinüber eilet? Erfolgt dieses aber nicht; so kann man auch ohnmöglich einen dauerhaften Eindruck von der Gefangenschaft erwarten.

Auf das Verlangen nach einer recht boshaften Handlung folgt der Entschluß mehrentheils sehr rasch, und ist solcher erst gefaßt; so wird an die Bezwingung des Verlangens nicht mehr gedacht. Man muß daher demselben durch schnellwürkende Mittel zuvor zu kommen suchen. Hiezu sind aber nur starke Bilder fähig, so wie bey Maschinen, wo es auf den Gewinnst

der

der Zeit ankömmt, alles durch die Kraft gezwungen werden muß.

26.

Fernere Ursachen, warum eine ewige Gefangenschaft die Stelle der Todesstrafen nicht vertreten könne.

Die bisher angeführten Ursachen von Vermehrung der Verbrechen, nach aufgehobenen Todesstrafen, reichen zwar völlig hin, die Unvermeidlichkeit jener Folge zu beweisen und es zu rechtfertigen, wenn man ihre Quelle bey dem ersten Ausflusse zu verstopfen sucht. Sollte aber nicht auch noch diese Betrachtung wenigstens einen Seitenblick verdienen, daß, wenn man den Tod unter den öffentlichen Strafen völlig herausnimmt, noch mehr, wie bisher, die Möglichkeit verschwinde, zwischen Strafen und Verbrechen ein ohngefähres Ebenmaß zu beobachten? Ein vollkommnes läßt sich so wenig gedenken, als es zum Zwecke der Strafen gehört. Alles Ebenmaß dagegen

zu verstoßen, ist doch wol in so weit sehr gefährlich, als sonst jemand durch Gleichheit der Strafe gereizt werden könnte, von geringern Uebelthaten zu größeren Verbrechen fortzuschreiten, welches unter andern gar leicht eintreffen möchte, wenn zwischen Diebstal mit und ohne Todschlag bey der Bestrafung kein Unterschied gemacht würde.

Man vertilge nun die Todesstrafen, und lasse ewiges Gefängniß in deren Stelle treten, so hängt jener Unterschied ganz allein vom Zufälligen ab; dem Richter bleibt zwar das Erkenntniß, die Execution steht aber nicht in seiner Gewalt. Denn gesetzt, ein bey der ersten That angetroffener Dieb geräth auf einige Jahre in Gefangenschaft, mit ihm wird ein Räuber, der seit der frühesten Jugend bis ins späteste Alter seine Hände mit Menschenblute befleckt, und sich durch grausame Gewaltthätigkeiten von fremdem Vermögen gesättigt hat, auf Zeit Lebens zu einem gleichen Schicksale verdammt. Der Lauf der Natur hebt nach kurzer Zeit die Gefangenschaft des Mörders wieder auf, der Dieb aber muß die Fesseln noch länger tragen, weil die Grenzen seiner

Ver-

Verurtheilung noch nicht erreicht sind. Wer leidet in solchen sehr möglichen Fällen die härteste Strafe? Gewiß derjenige, der sie am wenigsten verdiente. Mit jedem Jahre muß alsdann der vorsetzliche Missethäter kühner werden, denn er weis, daß seine künftige Strafe der Zeit nach gemindert wird, wenn sich schon seine Vergehen häufen sollten. Je länger er das Glück hat, mit diesen Andere zu kränken und zu quälen, desto gelinder fällt jene aus. Sollte es so ganz ausserhalb dem Gebiete der Wahrscheinlichkeit liegen, daß zum Beyspiel ein Nachsüchtiger, der bis zum letzten Augenblicke seines Lebens sich durch Furcht vor der Strafe eines gewaltsamen Todes von der Ermordung seines Feindes würde haben abschrecken lassen, wenn er weiter nichts, wie ewiges Gefängniß zu besorgen hätte, dieses mit dem Zuwachse seiner Jahre immer stärker verachten lernte? Sollten nicht im höheren Alter die Gedanken bey ihm entstehn können, meine Strafe wird von kurzer Dauer seyn, meine Freyheit hat keinen Werth mehr, meine Kräfte sind zu ihrem Genusse zu ohnmächtig, ich würde doch den Rest meiner Tage in der Einsam-

 keit

keit zubringen, die Schwachheiten meines Alters haben mich schon an Zwang gewöhnt! Wohlan denn, was zaudre ich noch, mich meines letzteren Vergnügens zu versichern? Was zaudre ich noch, meinen Durst in dem Blute meines Feindes zu stillen, da ich nichts dabey in Gefahr setze, als was mir die Natur zum Theil schon geraubt hat und noch täglich vermindert? Warum sollt ich die That länger verschieben, da sonst vielleicht eine Krankheit meinem Arm zuvor kommen könnte? --- Sollte es so ganz unglaublich seyn, daß, in einem oder dem andern Falle, diese Gedanken einen Mord zu erzeugen fähig wären, dessen Geburt die Todesstrafe unterdrückt haben würde? Von einer so nachtheiligen Verführung zu den grössesten Verbrechen weis sich die Todesstrafe völlig frey *). Sie bleibt

*) Bey der Todesstrafe kann man zwar auch nicht alles Zufällige abwenden, indem der Gesunde mehr verliert, wie der Schwache, der Jüngling mehr, wie der Alte; allein hier hat das Zufällige auf die Größe der Furcht keinen Einfluß. Dem Greise ist der Tod oft noch weit schrecklicher, wie dem Jünglinge, und der Schwache hoft immer zu besserer Gesundheit zu kommen. Keinem von ihnen ist

bleibt dem Greise noch so furchtbar, wie dem Jünglinge, sie verliert nichts durch den Aufschub. Laßt den Bösewicht erst auf dem Rande seiner Lebensbahn entdeckt werden, man kann sie doch noch in ihrer ganzen Strenge an ihm vollziehn; und sollte er auch den Rest von wenigen Tagen williger, wie die Hofnung vieler Jahre, hingeben, welches die Erfahrung inzwischen widerlegt; so wird doch die Gewisheit des letzten Augenblicks, die Vorbereitungen zu demselben und die Art seines Todes, ihn alle Schrecken völlig empfinden lassen, denen man es vorzüglich zuschreiben muß, daß jeder vernünftige Sterbliche weit lieber an anhaltenden schmerzhaften Leiden auf dem Krankenbette, als unter dem Schwerdte des geschicktesten Scharfrichters sein Leben endigt.

Die Strafe der ewigen Gefangenschaft hat überall etwas sehr unbestimmtes. Der Richter, der sie zuerkannt, kann nicht vorher sagen, wie gelinde oder hart er von

ist die Erhaltung des Lebens gleichgültig, obschon der Werth ihres Lebens, gegen einander erwogen, vielleicht in einem sehr hohen Grade verschieden ist.

dem Verbrecher geurtheilt hat, und daher auch zwischen Verbrechen und Strafen gar kein zuverlässiges Verhältniß annehmen. Zween Bösewichter, die sich an Jahren und Thaten gleich wären, sind vielleicht die einzigen, bey denen, der Wahrscheinlichkeit nach, zwischen beider Verbrechen und Strafen, ein übereinstimmendes Maaß festgesetzt werden könnte, und dennoch ist es möglich, daß der eine nur wenige Monate leidet, was der andere viele Jahre hindurch erdulden muß. Freylich wird alle Gewalt einer menschlichen Gerechtigkeit immer sehr unvollkommen bleiben, und nie darf sie sich rühmen, einen jeden nach seinen Werken gelohnt zu haben; aber bey den wichtigsten und schwersten Verbrechen sollte man sie doch nicht so ganz vom Zufälligen abhängen lassen.

27.

Ob die Todesstrafen mit der Menschenliebe bestehen können?

Gewagt ists immer etwas, dem Brandmarke der Menschenfeindschaft so gerade

rade entgegen zu laufen. Aber wer den Beruf fühlt, es denen aufzudrücken, die die Todesstrafen vertheidigen, der denke nur vorher einen kurzen Augenblick daran, daß solche bey den Israeliten von dem Schöpfer der ganzen schönen Natur angeordnet wurden. Der Freund aller Menschen, der so vielen Reiz, so vieles Vergnügen mit dem Genusse der Erdengüter verband, der für die Freuden eines jeden Sinns, so zu sagen, eine besondere Aussteuer in seine Werke legte, der war es, der gebot, daß Menschenblut unter jenem Volke zur Strafe vergossen werden sollte. Lassen sich denn wol in dem vollkommensten Wesen widersprechende Liebe und Haß mit einander vereinigen? Ohnmöglich konnte aus diesem jenes Gesetz entspringen; sondern das Wohl des Israelitischen Staats mußte die Forderung des Bluts verschiedener Missethäter nothwendig machen. Die höchste Weisheit muste es einsehn, daß einigen Verbrechen nichts als der Tod widerstehen könnte, sonst hätte sie gewiß gelindere Strafen gewählt, wenn es möglich gewesen wäre, durch diese öffentlichen Frieden und Ruhe zu erhalten. Blutgesetze streiten also an sich nicht mit der Menschenliebe.

28.
Prüfung der Ursachen, welche bey den Juden zur Einführung der Todesstrafen Gelegenheit gegeben.

Nicht alle gestatten es aber, von einem so erhabenen Beyspiele zu schließen, daß auch noch itzt diejenigen Verbrechen, welche das Glück der Mitmenschen am nachtheiligsten vernichten, durch die Furcht vor dem Tod in die sichersten Schranken zu bringen stehen.

Herr von Sonnenfels glaubt, man würde in der Geschichte der Israeliten keine Nachrichten von Todesstrafen antreffen, wenn nicht dieses Volk zu der Zeit, wie solche unter ihnen eingeführt worden, eine lange Dienstbarkeit verlassen, und während derselben unter dem Joche der schwersten Arbeiten geseufzt hätte, und daher durch Zeit und Gewohnheit gegen diesen Stachel schon verhärtet gewesen wäre *).

Bey dem ersten Anscheine schimmert diese Ursache der von Gott eingeführten Todes-

*) Grundsätze der Policey §. 352. Pag. 397.

desstrafe in einem gefälligen Glanze, aber er wird dunkler, je mehr man sich zu derselben nahet.

Die Freyheit muste unter den Israeliten desto höher geschätzt werden, da sie die Mühseligkeiten einer beschwerlichen Sclaverey aus eigener Erfahrung kennen gelernt und die Errettung von derselben als eine große Wohlthat öffentlich unter ihnen gefeyert wurde. Ihr Verlust diente desfalls auch in gewissen Fällen noch zur Strafe. Denn was war es anders als eine Bestrafung, wenn der Dieb, der das Gestohlne in dem verordneten Verhältnisse nicht erstatten konnte, einem dritten zur Leibeigenschaft verkauft wurde*)?

Gesetzt indessen, die Furcht vor Sclaverey und gezwungner Arbeit wäre nicht allgemein und stark genug gewesen, um den Reiz dieses oder jenes Verbrechens zu schwächen; so fehlte es ja nicht an andern Strafen, welche der weiseste Gesetzgeber hätte wählen können. Es gab selbst unter den Israeliten noch Züchtigungsmittel, die vor der ewigen Gefangenschaft nicht viel Milde vor-

*) 2 B. Mos. 22, 3.

voraus haben, wie z. B. das Abhauen der Hand *).

Die Gleichgültigkeit des jüdischen Volks gegen Gefangenschaft konnte also wol nicht Schuld daran seyn, daß mit so manchem Verbrechen der Verlust des Lebens verbunden wurde **), sondern da man in allen ihren Gesetzen zu den vortheilhaftesten Endzwecken die schicklichsten Mittel vorgeschrieben findet, und unter vielen anderen möglichen Strafen bey einigen Uebelthaten der Tod den Vorzug erhielt; so läßt sich vielmehr hieraus die oben erwiesene Wahrheit bestätigen, daß gar keine Furcht so würksam sey, Verbrechen zu mindern, als die Besorgniß, wider Willen, durch gewaltthätige Mittel zum Sterben genöthiget zu werden. Mithin enthält jene göttliche Vorschrift noch immer eine untrügliche Wegweisung für einen Gesetzgeber, der das Wohl seiner Unterthanen mit war-

---

*) 5 B. Mos. 25. v. 12.

**) Denen es nicht schon bekannt ist, daß noch mehrere Verbrechen wie der Todschlag bey den Juden mit dem Leben bestraft worden, die finden hievon Nachricht im 2 B. Mos. 21. v. 15. 16. 17 und C. 22. v. 18.

warmem Herzen empfindet. Denn sollten überhaupt genommen Verbrechen, freylich zuweilen anderer Art, jetzo wohl ungewöhnlicher, wie bey den ehemaligen Juden seyn? Sollten geringere Strafen sich seit jener Zeit in ein größers Ansehen gesetzt haben *)? Sollte wol der Trieb zum Leben sich mit der Zunahme des Weltalters schwächen? Die Erfahrung widerspricht, wie schon oben gezeigt worden. So lange aber Ursachen einer Gesetzgebung, deren anfängliche Weisheit eingestanden wird, fortdauren, so lange streitet es ja wol nicht mit der Menschenliebe, jene noch in ihrer ganzen Kraft gelten zu lassen.

Verringert die Furcht der Missethäter durch herabgesetzte Strafen, und der ruhige, der friedfertige, der arbeitsame Bürger wird die seinige vermehren müssen. Schonet das Blut der Verbrecher, damit die Unschuld desto mehr vergiesse, damit Kum-

*) Wer dieses glaubt, der trete zuweilen vor die verschlossenen Behältnisse der Züchtlinge, er sehe den Arbeiten der gefangenen Sclaven zu. Hier kann man über ihren Leichtsinn, über ihren frohen Muth, über ihre scherzhaften Unterredungen erstaunen lernen.

Kummer, Traurigkeit und Besorgniß noch mehr Verwüstung unter den besten Unterthanen anrichte.

O ihr edlen Freunde eurer Brüder, göttliche Seelen, die ihr von dem Verlangen, andere glücklich zu machen, belebt werdet, wer ist eures Schutzes, eures Mitleidens würdiger? Der Bösewicht? oder der rechtschaffene, der guthandelnde Einwohner? Versagt wenigstens diesen eure Menschenliebe nicht ganz, wenn ihr sie jenem beweisen wollt! Lehrt die Regenten das Blut der Unterthanen wie ein anvertrautes fremdes Gut schätzen, von dessen geringstem, ohne Nothwendigkeit vergossenem Tropfen sie genaue Rechenschaft geben müssen, nicht wenn der Tod eines einzigen, vielleicht das Leben, die Gesundheit und Güter von hunderten schützt, sondern wenn man tausende zum Opfer bestimmt, und nichts dadurch gewinnen, aber vieles verlieren kann. Um Tausende zu retten, nicht um sie in Gefahr zu bringen, wendet eure Klugheit, euren Rath, eure Fürbitten an, und laßt es nicht andre beklagen, daß so wohlgesinnte, so rühmliche Absichten, mehr den Schaden als Nutzen des Staats befördern!

29.
Erörterung des Einwurfs, daß dem Landesherrn von den Unterthanen keine Gewalt über ihr Leben beygelegt sey.

Man begnügt sich nicht damit, dem Landesherrn die Todesstrafen zu einer Unmenschlichkeit anzurechnen, man macht ihm auch seine Gewalt über das Leben der Unterthanen streitig. Man frägt, ob es wahrscheinlich, daß bey anfänglicher Uebertragung der Regentschaft, die ersten Bürger dem Oberhaupte des Staats die Macht gegeben hätten, ihnen das zu rauben, was sie eigentlich von demselben beschützt wissen wollten *)?

Herr

*) Beccaria, in der bewundernswürdigen Abhandlung von Verbrechen und Strafen §. 16. Dieser edle Vertheidiger gelinder Strafen besorgt auch, daß das Volk die Todesstrafen als ein nachahmungswürdiges Beyspiel von Grausamkeit betrachten möchte; sollten sie aber aus diesem Grunde für verwerflich gehalten werden; so müßte man zugleich die gan-

Herr von Sonnenfels hat es schon übernommen, aus dem Stande der Natur und der darin erlaubten Selbstvertheidigung, welche hernach bey Errichtung der Staaten dem Regenten übertragen worden, die Befugniß abzuleiten, seine Vertheidigung bis auf den Tod des Angreifers ausdehnen zu dürfen *). Andere mögen beurtheilen, ob diese Widerlegung den vorherigen Einwurf hinlänglich vernichte, da man hieraus noch nicht folgern kann, daß der Unterthan, weil er sein Recht der Selbstvertheidigung dem Landesherrn abgetreten, auch auf den Fall, da er selbst der beleidigende Theil werden sollte, ihm freyen Willen über Gut und Leben eingeräumet habe, vielmehr jene Folge von Beccaria und seinen Anhängern ganz abgeläugnet wird. Im Stande der Natur wehrt

ganze Chirurgie verbannen, weil ihre Operationen eben so leicht zur Grausamkeit verleiten können, wenn man nemlich nicht unterscheiden will, daß die Verstümmelung nur in dem Falle erlaubt und zulässig sey, da sie zum Wohl des Kranken gereichet, und der Todschlag ohne Billigung der Gesetze und Gerichte ein Verbrechen sey.

*) Grundsätze der Policeywissenschaft §. 348.

wehrt sich wenigstens noch der Angreifer gegen den Selbstvertheidiger, und Mittel, die dorten zur Abkehrung eines Verbrechens erlaubt sind, können nicht immer in gesitteten Staaten für billig und zulässig gelten, wenn man nemlich in letzteren durch gelindere gleiche Absichten zu erreichen im Stande ist. So vertheidgen z. E. einige, daß es in der natürlichen Freyheit erlaubt sey, nach öfteren Beleidigungen einerley Art, wogegen man sich durch sanftere Mittel nicht zu sichern vermocht, allenfalls auch blos um eines Schlages willen jemand zu tödten *); in einem gesitteten Staate aber, wo man durch Gefängniß, Landesverweisung, auch allenfalls Bürgschaft gegen solche Beleidiger Schutz finden kann, wäre es barbarische Unmenschlichkeit, desfalls jemanden zum Tode zu verurtheilen, weil er einen Bürger geschlagen, der schon von anderen gleiche Ungerechtigkeiten erlitten.

Liesse sich die Sache aus den ersten würklichen Grundgesetzen neu errichteter Staaten aufklären, so würde, glaub ich, mehr

*) Hr. Hofrath Michaelis in der A. B. pag. 58.

mehr gewonnen werden, als wenn man auf eine Verfassung zurück siehet, die durch jene aufgehoben ist. Die erstern Familien, welche ihre Gesellschaft in die Form eines Staats brachten, übernahmen die Vertheidigung der äußern und inneren Sicherheit zum einstimmigen Endzwecke ihrer Verbindung. Die innere Sicherheit wird vorzüglich durch Beleidigungen gestöhrt, die man Verbrechen nennet. Diese lassen sich nie ganz ohne Strafen abwenden. Folglich musten sich die ersten Bürger nothwendig künftigen Strafen unterworfen haben, wenn die Absicht ihrer Vereinigung erreicht werden sollte, und zwar solchen Strafen, die zur Erhaltung der Sicherheit zulänglich wären. Zeigt sich also in der Folge, daß gelinde Strafen diese nicht genug mehr schützen, so ist meines Ermessens dem Regenten schon im Voraus die Gewalt beygelegt, sich härterer und endlich der allerschwersten zu bedienen. Denn wenn eine Gesellschaft einem oder mehreren Vorgesetzten die Sorge für die Beförderung ihres Endzwecks völlig überläßt; so muß sie ihm auch den Gebrauch der dazu unentbehrlichen Mittel erlauben, oder dieses und jenes

dar=

darunter von seinem Willen namentlich ausschließen. Ein Volk, das dem Regenten die Macht, seine Unterthanen mit dem Tode zu strafen, abläugnet, würde demnach, ehe es sich über Unterdrückung und Tiranney beklagen dürfte, den Beweis zu führen haben, daß bey erster Stiftung der Republik jene von dem Regierungsrechte getrennet worden. Verlangt es die allgemeine Wohlfahrt, für die äußere Sicherheit des Staats das Blut seiner Mitglieder aufzufordern; so wird niemand dem Regenten Schuld geben, daß er zu viel begehre. Leidet denn das Beste der Republik weniger, wenn die innere Sicherheit in Gefahr geräth, oder sollte nicht vielmehr auch deren Dauer des Lebens einzelner Bürger werth seyn? Man befrage übrigens sein eigenes Gefühl; so wird es uns vielleicht noch wahrscheinlicher, daß bey Gründung der ersten Staaten der regierenden Gewalt das Recht beygelegt worden, Todesstrafen zu vollziehn. Denn nach unserem Gefühle, kann man auch die Empfindungen der ersten Bürger aller Staaten beurtheilen. Die Bosheit der Menschen, und die Liebe zum Leben, war ihnen eben so wenig fremd

wie uns, vielmehr gab ihre Kenntniß und Erfahrung in dem erstern, und das Verlangen nach Sicherheit für das letztere, die vornehmste Geburtshülfe der Staaten ab. Wenn nun aber noch jetzt eine Gesellschaft vernünftiger Menschen zusammen träte, und ihre Gesetze bestimmen sollte; so würden gewiß die Mehrsten unter ihnen darin einwilligen, daß vorsetzlicher Mord mit dem Tode bestraft werden sollte. Denn eben weil jeder sein Leben völlig gesichert wünscht, verlangt der gröste Theil der Menschen auch solche Gesetze. Wenn ich aber ein Gesetz von der Art fordere und errichten helfe; so folgt daraus von selbst meine bedingte und vorgängige Einwilligung, auch mein Leben zu verlieren, wenn ich es übertrete. Begehrte nicht derjenige, der sich hievon ausschließen wollte, mehr Freyheit über das Leben seiner Mitbürger, wie er diesen zugesteht? Würde man aber einen Menschen von solchen Gesinnungen bey Errichtung eines Staats wol mit aufnehmen? Sollten sich wol die übrigen in ein so ungleiches Bündniß eingelassen haben?

Wäre es aber demohnerachtet zweifelhaft, ob die ersten Unterthanen, durch

würk-

wirkliche Verträge, den Regenten zum Richter des wichtigsten ihrer Güter gesetzt *), so ist es doch wenigstens, wie Herr Hugo in den Abhandlungen von Finanzwissenschaften **) sehr richtig anmerkt, schon etwas lange her, daß die Vereini-

*) Daß hiezu eine solche Gewalt der ersten Bürger über ihr eigenes Leben erforderlich gewesen, welche die fortdaurende Freyheit des Selbstmordes voraussetzte, wie Beccaria behauptet, wird niemand zugeben, der mit offenen Augen daran denkt, wie sehr der Selbstmord die Wohlfahrt des Staats untergrabe, und wie fehlerhaft es daher sey, von diesem auf eine Todesart zu schließen, wodurch man die Sicherheit des Staats zu befördern trachtet.

**) Pag. 81 und 82. Hr. Hugo zeigt in einem sehr auffallenden Beyspiele, wie leicht man sich gegen die Billigkeit vergebe, wenn man noch heutiges Tages die Rechte der Regenten, nach der ersten ihnen freywillig übertragenen Gewalt beurtheilen will, indem er sagt; ich kann noch über keine Ungerechtigkeit schreyen, wenn ich in einem Lande lebte, in welchem der Gebrauch der goldnen und silbernen Tressen verboten wäre, ungeachtet es sehr wahrscheinlich ist, daß meine Vorfahren, bey jener philosophischen Vereinigung zu Staaten, sich nicht haben vorschreiben lassen, was sie tragen oder nicht tragen sollten.

gung zu Republiken vor sich gegangen, und wenn unterdessen die Verträge nicht wieder erneuert worden, möchte die Zeit ihrer Verjährung wol schon eingetreten seyn. So lange die Geschichte Regenten nennt, findet man schon die Macht des Todes in ihren Händen, und eines so geraumen Zeitverlaufs wegen, dürfen sie allerdings auf die Vermuthung Anspruch machen, daß sie solche auf keine ungerechte und gesetzwidrige Art erworben.

Endlich wird ja in den mehrsten Staaten den Unterthanen der Abzug gestattet. Scheinen ihnen demnach die Gesetze des Landes, worin sie wohnen, und welche ja für keinen verborgen werden, zu hart zu seyn, so steht es ihnen frey, andere unter fremden Gebiete zu wählen. Behalten sie aber in dem erstern ihren Sitz, oder verlangen sie als Fremde Schutz, so unterwerfen sie sich dadurch stillschweigend dessen Gesetzen indem sie wissen, daß keinem daselbst nach auswärtigen zu leben erlaubt ist; mithin nimt noch jetzt gleichsam jeder, der im Lande entweder auf beständig oder eine Zeitlang wohnet, dessen geltende Gesetze ungezwungen zu seiner Richtschnur an, und ver-

verbindet sich also auch, in den Fällen, da ein Gesetz den Tod erfordert, diesen zu leiden, wenn er jenes übertreten sollte.

30.

Ob vor der Unzulänglichkeit der Todesstrafe, allen Verbrechen Einhalt zu thun, auf ihre Verwerflichkeit geschlossen werden dürfe?

Die Unzulänglichkeit der Todesstrafen, alle Verbrechen abzuwenden, kann keinen Gesetzgeber bewegen, solche für ganz unnütz zu halten; denn wie läßt sich eine Strafe ersinnen, die dieses Vorwurfs unfähig wäre? Man müßte sie daher von der kleinsten bis zur grösten aufheben, wenn derselbe hinreichte, ihren Gebrauch verwerflich zu machen *).

*) Wie wenig die Todesstrafe diesem Einwurfe zu weichen Ursache hat, beweiset der Hr. Professor Klaproth, in der oft angezogenen Vorrede, mit folgendem sehr passendem Beyspie-

31.
Was von dem Verluste der Arbeiten eines zum Tode verurtheilten Missethäters für den Staat zu halten?

Die Arbeiten eines Missethäters für den Staat so wichtig zu halten, daß man in diesem Betracht seines Lebens schonen müste, hiesse nach des Herrn Claproths Ausdrucke in der oft berührten Vorrede, einen mathematischen Punct gegen das Ganze setzen.

32.

---

spiele: Es ist kein Einwurf, daß es Bösewichter giebt, die im Angesichte des Blutgerüstes und der fürchterlichsten Execution Missethaten begehen, die wiederum Lebensstrafen nach sich ziehen. Dies beweiset die Unzulänglichkeit der Lebensstrafen eben so wenig, als wenig die Religion deswegen für überflüssig zu halten, weil es Menschen giebt, die Seligkeit und Verdammniß nicht achten, und selbst in der Kirche und bey dem ehrwürdigsten, was die Religion hat, sündigen.

32.
Ob die Hofnung, den Missethäter zu bessern, einen hinreichenden Grund zur Abstellung der Todesstrafen in sich begreife?

Besserung des Verbrechers liegt mit in dem Gesichtskraise, woraus die strafende Gerechtigkeit ihre Absichten hernimmt. Da nun aber nach dem Tode seine sichtbaren Handlungen aufhören, und eine Aenderung derselben alsdann ohnmöglich ist; so werden die Blutgesetze von der Beschuldigung verfolgt, daß sie mit dem einem Endzwecke der Strafen im unversönlichen Widerspruche stehen. Soll man sie desfalls ganz verwerfen? So dürfte niemand gestraft werden, von dessen künftigen Besserung man nicht vorher die zuverlässigste Gewißheit hätte; denn wo diese ausbleibt, da wird der Endzweck des Gesetzes nur unvollkommen erreicht.

Die eine Absicht gewinnt bey den Todesstrafen, was die andere verliert. Sie

verringern große Verbrechen, denn nur für diese sollten sie bestimmt seyn, und befördern daher die allgemeine Sicherheit, welche doch vor allem, worauf Gesetze zu sehen haben, den Vorgang verlangen darf. Der Nutze des Staats ist auch offenbar wichtiger, wenn man durch Furcht vor Strafe eine größere Anzahl Menschen von Uebelthaten abhält, als wenn man, um die Besserung einzelner Missethäter zu versuchen, leichtere Strafen wählt, und alsdann mehrere in Gefahr läßt, zu Verbrechen verleitet zu werden, die sie bey einer schwerern Ahndung nicht gewagt hätten. Hier theilt sich Licht und Schatten so genau über die Todesstrafen, daß man entweder die Augen mit Fleiß verschließen, oder ein sehr verdorbenes Gesicht haben müste, um nicht erkennen zu wollen, daß sie die allgemeine Wohlfahrt aufrecht erhalten, wenn gleich die Republik von der persönlichen Besserung der Missethäter, die ohnehin äußerst selten erreicht wird, keine Früchte weiter erwarten kann.

33.
Ob die Regierung der Kaiserin Elisabeth zum Beweise der Entbehrlichkeit der Todesstrafen diene?

Um alle Gründe, wodurch man die Entbehrlichkeit der Todesstrafen begreiflich zu machen sucht, in einem recht siegreichen Pompe aufzuführen, endigt man gewöhnlich ihren Zug mit dem glänzenden Beyspiele der Elisabeth, die zwanzig Jahre das Scepter eines sehr weitläuftigen Reichs in Händen gehabt, ohne zu einem einzigen Todesurtheile ihren Namen hergegeben zu haben.

Es kann die Ehrfurcht für den erhabenen Thron, der von dieser Kaiserin geziert worden, nicht verletzen, wenn man aus Treue gegen die Wahrheit untersucht, ob ihr Gebiet von dem Blute der Missethäter völlig rein geblieben, und sich in demselben gelinde Strafen eben so furchtbar wie scharfe gemacht haben.

Ver-

Verdienen Züchtigungen, verdienen Martern, auf die in vielen Fällen der geschwinde oder langsame Tod des Missethäters folgt, denen aber dann und wann ein abgehärteter Cörper Trotz bietet, nicht den Namen der Lebensstrafen; so ist der Ruf gegründet, daß Elisabeth keine Verbrecher mit dem Tode gestraft. Unterscheiden sich aber jene von diesen weiter nicht, als daß bey dem Gebrauche der erstern der Tod höchst wahrscheinlich, bey der andern ganz gewiß erfolge, dorten langsam und quälend, hier aber in wenigen Augenblicken dem Leben ein Ende mache, und es glücklichen Zufällen, oder der Stärke der Natur überlassen wird, was der Verbrecher in jenem Falle leiden soll, in diesem hingegen es von dem Gesetzgeber und Richter abhängt; so glaube ich ohne Verfälschung der Geschichte behaupten zu können, daß auch die Kaiserin Elisabeth, der Würkung nach, Todesstrafen vollziehen lassen, ob es gleich nicht gebräuchlich gewesen, ihnen diese Benennung beyzulegen *). Denn

*) Der Begrif eines homicidii culposi hört völlig auf zu existiren, wenn Strafen, wovon

Denn es gehörte die Knute unter ihrer Regierung zu den gesetzmäßigen Strafen *), ein Züchtigungsmittel, welches von der Todesstrafe an Härte in keinem Stücke, als in dem vorangeführten Unterscheidungszeichen abweichet **).

Läßt

von der Tod eine nothwendige Folge gewesen, den Todesstrafen gar nicht gleich geschätzt werden sollen. Die Absicht, welche man bey einer Handlung gehabt, kann das Wesen des Erfolgs nicht ändern, sonst würden z. B. den juristischen Sinn bey Seite gesetzet, auch dem gemeinen Sprachgebrauche nach alle unehlich erzeugte Kinder Elternlos seyn, weil ihre Eltern bey der ersten Entstehung gar nicht die Absicht gehabt, Kinder hervor zu bringen.

*) Unter anderen musten der Obristlieutenant Lapuchin, seine Gemahlinn, sein Sohn, und die Fr. v. Bestuchef, wegen einer Verschwöhrung gegen die Kaiserin gedachte Strafe leiden, und sich zugleich die Zunge ausreissen lassen. V. Mannsteins Beytrag zur Geschichte Rußlands Pag. 615.

**) Es kann ein Zeugniß für die Härte dieser Strafe abgeben, daß Peter der Große es einer Hofdame zur Gnade anrechnete, wie ihr von eilf zuerkannten Schlägen mit der Knute, sechse erlassen wurden. S. Sammlungen historischer Schilderungen und Anekdoten berühmter Männer 3. Th. Pag. 127.

Mit

Läßt man sich daher durch den Mangel des Namens (um welchen sich der Uebelthäter, der nur auf den Effect sieht, wol wenig bekümmert) nicht abwendig machen, diejenige Strafe für tödlich zu halten, die in völliger Strenge vollzogen, bey Personen von gewöhnlicher Constitution den Tod verursachet; so ist es ganz leicht, zu der Ueberzeugung zu kommen, daß die Todesstrafen von der Kaiserin Elisabeth nur den Worten nach abgeschaft gewesen.

Immer werden dennoch alle Blätter der Geschichtsbücher, wo man den Namen dieser Kaiserin findet, das Recht behalten, mit dem Ruhme ihrer Menschenliebe zu prangen, ein Ruhm, der billig jedem Regenten der theurste und angenehmste seyn sollte. Aber der Zusatz, daß unter ihrer Regierung keine Missethat mit dem Tode

Mit wie vielem Grunde man aber solche in die Classe der Todesstrafen setzen könne, erhellet, mehrerer Zeugen nicht zu gedenken, auch aus Marschalls Reisen 3 B. P. 156. woselbst es heist: „Der vornehmste Edelmann kann die Knute bekommen, das ist, zu Tode gepeitscht werden.“

Tode gebüßet worden, kann ohne Entweihung der Wahrheit nicht stehn bleiben.

In eben dem Reiche, wo man sonst Beweise für die Entbehrlichkeit der Todesstrafen suchte, findet man jetzt die unwiderlegbarsten Gründe, daß Ruhe und Sicherheit, Blut und Eigenthum der Unterthanen, durch keine gelindere Mittel als Todesstrafen geschützt werden können. Ohne hievon überzeugt zu seyn, hätte Catharine, die sich, bey der Vorschrift zu den peinlichen Gesetzen Rußlands, eben so sehr von männlicher Weisheit, als den weichen Empfindungen ihres Geschlechts leiten ließ, Pugatschews Todesurtheil nicht bestätiget. Seine Anhänger waren schon zerstreuet, er selbst aber außer Stand gesetzet, dem Staate und den Unterthanen mit Verlängerung seines Lebens zu schaden. Das Verbrechen gegen die Majestät ward von aller Strafe freygesprochen, nur die Beleidigungen der Unterthanen sollten gerochen werden. Andere von der Nachahmung seiner Uebelthaten abzuhalten, schien das Blut des Anführers nicht hinlänglich zu seyn, sondern verschiedene seiner Mitschul-

digen musten zu gleicher Zeit durch einen gewaltsamen Tod Abscheu für ihre Handlungen einprägen. Rußland ist also so wenig wie andere Staaten schon zu dem beneidenswürdigen Glücke gekommen, das Blut der Missethäter von den Grundsäulen der innern Sicherheit ganz abwaschen zu können.

An Verminderung der Todesstrafen haben zum Ruhme unserer Zeiten bereits viele Gesetzgeber und Richter Geschmack gefunden. Aber durch ihre gänzliche Verbannung Menschenliebe zu beweisen, möchte wol erst bey der Wiederkehr des Rousseauischen Naturstandes möglich werden.

E N D E.